

SKUL

10

Predrag Bukovec  
Ewald Volgger (Hg.)

# Liturgie und Covid-19

Erfahrungen und  
Problematisierungen



SCHRIFTEN  
DER KATHOLISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT  
LINZ

VERLAG FRIEDRICH PUSTET

Liturgie und Covid-19

SKUL

Schriften der Katholischen Privat-Universität Linz

Herausgegeben von

Stephan Grotz, Franz Gruber und Severin Lederhilger

Band 11

Predrag Bukovec / Ewald Volgger (Hg.)

# **Liturgie und Covid-19**

Erfahrungen und Problematisierungen

Verlag Friedrich Pustet  
Regensburg

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Bischöflichen Fonds zur Förderung der Katholischen Privat-Universität Linz, des Österreichischen Liturgischen Instituts (ÖLI), der Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiewissenschaftlerinnen und Liturgiewissenschaftler (AKL) und der Diözesanfinanzkammer Linz.

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Verlag Friedrich Pustet, Regensburg  
Gutenbergstraße 8 | 93051 Regensburg  
Tel. 0941/920220 | [verlag@pustet.de](mailto:verlag@pustet.de)

ISBN 978-3-7917-3293-0  
Reihen-/Umschlaggestaltung: Martin Veicht, Regensburg  
Satz: SATZstudio Josef Pieper, Bedburg-Hau  
Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg  
Printed in Germany 2021

eISBN 978-3-7917-7363-6 (pdf)

Unser gesamtes Programm finden Sie im Webshop unter  
[www.verlag-pustet.de](http://www.verlag-pustet.de)

# Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| <i>Ewald Volgger OT, Predrag Bukovec</i><br>Liturgie und Covid-19<br>Erfahrungen und Problematisierungen als Impuls einer<br>Fachtagung ..... | 9 |
|---|---|

## A. Rahmenbedingungen

|  |    |
|--|----|
| <i>Peter Schipka</i><br>Der Graubereich als Freiheitsraum<br>Zur Zusammenarbeit zwischen Religionsgemeinschaften und dem<br>Staat in Covid-19-Zeiten ..... | 23 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| <i>Christian Spieß</i><br>Die Pandemie als Schule der Solidarität und Katalysator der<br>religiösen Transformation?<br>Sozialethische und religionssoziologische Wahrnehmungen ..... | 47 |
|--|----|

## B. Vulnerabilität

|   |    |
|---|----|
| <i>Manfred Scheuer</i><br>Pastoral in der Krise und die Kreativität der Liebe<br>Die Covid-19-Pandemie aus der Sicht eines Diözesanbischofs ..... | 69 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| <i>Ewald Volgger OT</i><br>Der himmlische Arzt und seine Medizinalien<br>Zu einigen besonderen Aspekten der Liturgie in der Covid-19-Zeit .. | 94 |
|--|----|

|   |     |
|---|-----|
| <i>Isabella Guanzini</i><br>Apokalypse des Endlichen<br>Über Fragen und Hoffnungen in der Zeit des Schwankens ..... | 128 |
|---|-----|

### C. Ökumenische Horizonte

*Predrag Bukovec*

Ohne Konfessionsgrenzen

Eine ökumenische Spurensuche zum Umgang mit dem  
Coronavirus in der Liturgie ..... 149

*Jochen Arnold*

„Gott ist nicht das Problem“

Wahrnehmungen und theologische Überlegungen zur Feier des  
Heiligen Abendmahls in einer „Notsituation“ ..... 167

*Regina Elsner*

Die Orthodoxen Kirchen in Osteuropa und Covid-19 ..... 192

### D. Liturgietheologische Reflexionen

*Martin Stuflessner*

Doch wieder „stumme Zuschauer“?! (SC 48)

Beobachtungen zu den Implikationen der Corona-Pandemie auf  
Sinn- und Feiergestalt der Liturgie ..... 213

*Ingrid Fischer*

Stunde der Wahrheit?

Reflexionen über liturgische Erfahrungen der Covid-19-Zeit ..... 236

*Reinhard Meßner*

Die magischen Elemente der Liturgie in Covid-19-Zeiten ..... 256

*Johann Pock*

Pastorale und theologische Lernzeit in der Corona-Pandemie ..... 273

*Florian Wegscheider*

Eine Segenstheologie in Zeiten von Covid-19?

Ein Blick auf den außerordentlichen Segen Urbi et orbi ..... 288

**E. Krankenhaus und Altenheim***Josef Aichinger*

Möge die Solidarität als Fundament unserer Kultur wachsen ..... 309

*Rita Kitzmüller OSE*

Seelsorge im Krankenhaus unter Covid-19-Bedingungen ..... 313

*Heiner Schweigkofler*

Corona-Zeit im Pflegeheim

Ein Erfahrungsbericht aus dem Hotspot Lombardei ..... 332

*Franz Josef Zeßner*

„Herr Pfarrer, Sie gehen ganz umsonst hier herum!“

Pflegeheim-Seelsorge in der Zeit des Besuchsverbots. – Und

danach? ..... 352

**F. Liturgische Praxisfelder***Hans-Jürgen Feulner*

Nichts wird mehr so sein wie vorher?

Zu Gottesdienstfeiern und liturgischer Hygiene während der ersten

beiden Wellen von Covid-19 und was daraus folgen kann ..... 365

*Gunda Brüske*

Pluralisierungsschub im gottesdienstlichen Feiern

Beobachtungen in der Zeit der Corona-Pandemie aus der

deutschsprachigen Schweiz ..... 401

*Christoph Wichmann*

Das #hoffnungslicht aus Osterfeld

Eine Kerze im Fenster geht viral ..... 424

*Pia Hecht*

www.Netzwerk-Gottesdienst.at

Erfahrungsbericht einer vernetzenden Corona-Initiative online ..... 429

|   |     |
|---|-----|
| <i>Martin Sindelar</i>  |     |
| Der unbewusste Sprung nach vorne .....  | 442 |
| <i>Stefan Gugerel</i>   |     |
| Coronainduzierte Spurensuche nach dem Verhältnis von Liturgie<br>und Internet .....   | 461 |
| <i>Franz Karl Praßl</i>   |     |
| „Wir haben in dieser Zeit weder Speiseopfer noch Räucherwerk,<br>noch einen Ort, um dir die Erstlingsgaben darzubringen“ (vgl. Dan<br>3,38) |     |
| Kirchenmusik im Lockdown .....  | 478 |
| Autor*innenverzeichnis .....  | 503 |

Ewald Volgger OT, Predrag Bukovec

## **Liturgie und Covid-19**

### **Erfahrungen und Problematisierungen als Impuls einer Fachtagung**

Mitten im zweiten harten Lockdown, der in Österreich vom 17. November bis zum 7. Dezember verordnet worden war, aber auch mit den entsprechend restriktiven Einschränkungen für das zivile und kirchliche Leben in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern einherging, fanden sich eine große Zahl an Expertinnen und Fachleuten ein, um einige Aspekte von „Liturgie und Covid-19“ in Blick zu nehmen. Die Veranstaltung fand corona-bedingt als ZOOM-Meeting statt. Das ist für eine Liturgietagung, auf der das Wesen der Liturgie als physisch-konkrete Begegnung von Menschen mit leibhaftigem Ausdruck bedacht werden muss, nicht uninteressant, bedingt das Medium doch trotz allem eine „communio“ von physischen und sichtbar wie akustisch wahrnehmbaren Personen im virtuellen Raum, der einer großen Gruppe von Menschen als Begegnungs- und Kommunikationsort dient. „Schön, dass Sie da sind!“, gilt auch in diesem Raum der Begegnung, der ein gewisses Maß an Interaktion zulässt und garantiert.

Impuls für diese Fachtagung waren sehr unterschiedliche Erfahrungen der Pandemie mit ihren Lockdown-Phasen in den Ländern Österreich und Schweiz, in Italien-Südtirol und Deutschland. Seitdem in Italien im Januar 2020 die Pandemie ausgebrochen war, bestimmt sie das Leben der Menschen auf herausfordernde Weise. Auch wenn in allen Bereichen, im gesellschaftlichen wie im sanitären, im kirchlichen wie im familiären Bereich viel gelernt wurde, haben die Erfahrungen doch nicht verhindert, dass sich das Virus weiter ausbreiten konnte. Die Folgen für das Gesundheitssystem waren und sind teilweise verheerend und die privaten Einschränkungen für viele Menschen mit psychischen Belastungen empfindlich. Gewohnte Wege in der Begleitung und Betreuung von Kranken und Sterbenden mussten teils zurückgenommen, teils zur Gänze abgebrochen werden. Die Folgen waren vereinsamtes Sterben mit

großen Nöten aufseiten der Alleingelassenen ebenso wie aufseiten der Angehörigen. Insbesondere Sterben und Tod, Verabschiedungs- und Bestattungskultur werden seither vom Umgang mit dem Covid-19-Virus bestimmt. Die Arbeit in der ersten Welle der Corona-Krise im Frühjahr hat im seelsorglichen und medizinischen Bereich ermöglicht, im Herbst mit etwas mehr Gelassenheit und mit breiterer Einsatzmöglichkeit Nähe und Begleitung, Trost und Hilfe zukommen zu lassen. Wer auch immer darniederliegt in seiner Humilität, erwartet Hilfe und Beistand, die – und das ist für unsere Situation doch neu – in der gewohnten Weise in vielen Situationen nicht geleistet werden konnten.

Das gottesdienstliche Leben der Kirche, das vielen Heimat, Trost und Halt zu geben vermag, musste eingeschränkt und zeitweise fast gänzlich unterbunden werden. Dabei haben sich über die Möglichkeiten der zeitgenössisch genutzten Medien neue Wege der Kommunikation, auch der liturgischen *communicatio* aufgetan, deren Wert in den Beiträgen dieser Tagung ebenso in den Blick genommen werden wie die Frage, was eine solche Entwicklung und Situation mit den Menschen macht. Eine Fülle an unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten werden in der Krise als Ersatz für den leiblich präsenten Gottesdienst genutzt; dabei haben unterschiedliche Gottesdienstformate innerkatholisch ebenso wie interkonfessionell zu Diskussionen nach Sinn und Unsinn, nach Berechtigung und Fragwürdigkeit geführt. Beispiele sollen zur Sprache gebracht und diskutiert werden. Weniger deutlich in den Blick genommen wurde das persönlichkeitsverändernde Potential, das eine solche Krise entfaltet, das Menschen verändert, weil Angst und Not, Unsicherheit und Absonderung auch fatale Folgen haben können. Die Frage ist daher nur allzu berechtigt, wie Menschen sich gegenseitig im Blick behalten und fragen, was die jeweils anderen brauchen. Diese humanitäre Seite der Pandemie wurde von Papst Franziskus während der ganzen Krise eingemahnt. Er sprach vom Virus der Unmenschlichkeit und der Gleichgültigkeit, dem die Antikörper humanen Umgangs und der fürsorgenden Achtsamkeit entgegengesetzt werden müssen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> PAPST FRANZISKUS, Wage zu träumen! Mit Zuversicht aus der Krise. Im Gespräch mit Austen Ivereigh, München 2020, hier S. 19–22. Das Buch ist eine wertvolle Zusammenfassung vieler Stellungnahmen, die der Papst immer und immer wieder zur Krise formulierte. Dabei wurde und wird er nicht müde, die soziale Verantwortung in der Politik und die Verantwortung für die Schöpfung als lebenswerte Umgebung des Menschen einzumahnen.

Angesichts der Krise ist deutlich geworden, dass Kirche bzw. Religionsgemeinschaften mit ihren Strukturen im Staatsgebilde zwar legitime und eigenständige Größen sind, dass aber auch von politischer Seite erwartet wird, die Verantwortung für die Gesundheit der Menschen und die wirtschaftliche und psychosoziale Entwicklung mitzutragen. Das hat zur Diskussion über Rechte und Pflichten einer Religionsgemeinschaft im öffentlichen Raum geführt. Das Recht auf freie Religionsausübung korreliert mit der Pflicht, für das Wohlergehen der Bürger und Bürgerinnen zu sorgen. In der Kirche ist deutlich geworden, dass die Entwicklung der Krise in den letzten Jahrzehnten deutlicher und beschleunigter sichtbar und spürbar wird. Nicht nur der ökonomische Bereich wird gravierende Folgen haben, auch Größe und Bedeutung der Kirchen im deutschen Sprachraum verändern sich radikal. Die rasch voranschreitende Erosion der Gnadenanstalt, wie sie Michael Ebertz im ausgehenden 20. Jahrhundert aus religionssoziologischer Perspektive voraussehend beschrieb, ist voll in Gange.<sup>2</sup>

In unseren europäischen Demokratien ist es selbstverständlich, dass die soziale Fürsorge mit ihrem Gesundheitssystem dafür Sorge trägt, dass alle Bürgerinnen und Bürger eine medizinische Betreuung erfahren, wengleich die sozialtethischen Studien ein deutliches soziales Gefälle und damit auch Benachteiligung ausmachen können. So nimmt ein Staatswesen seine Verantwortung füreinander auch in Zeiten der heilbaren und unheilbaren Krankheit wahr. Eingriffe in die gewohnten Abläufe in Familie und Beruf werden unterbrochen mit allen Folgen im menschlichen, organisatorischen und ökonomischen Sinn.

Viele in der Gesellschaft während dieser Krise sind verunsichert und von Angst erfüllt, weil Unsicherheiten und insbesondere Bedrohung der Gesundheit aus der Bahn werfen und eine Sorge für Leib und Leben wachrufen, die unterschiedliche psychische und körperliche Reaktionen auslösen kann. Die Daseinsangst, so meinen manche, wird erst in der wirklichen Bedrohung des eigenen Lebens zum realen Bewältigungsort der Kontingenzerfahrung. Die Erfahrung von Angst als Form der Daseinsbewältigung wird wenig thematisiert, daher sind auch Antworten wie die der christlichen Religion mit ihrem Vertrauen auf das im Kreuz

---

<sup>2</sup> MICHAEL N. EBERTZ, *Erosion der Gnadenanstalt? Zum Wandel der Sozialgestalt von Kirche*, Frankfurt 1998.

Christi erwirkte Leben weniger präsent. Erst allmählich stellen sich Beiträge dazu ein.<sup>3</sup>

Die abgewogenen Informationen der Politik und der verantwortlichen Wissenschaftler und Expertinnen versuchen, Ängste nicht zu schüren. Dennoch muss aber aufklärend so informiert werden, dass das Sinnvolle, Notwendige und Hilfreiche, das für den Schutz und den Beitrag der Einzelnen geweckt werden will, auch erreicht werden kann. Der Wissenschaftsjournalist einer der großen deutschen Tageszeitungen, Werner Bartens, meinte unlängst in einer Fernsehsendung: „Wir hätten mit manchen Informationen und Einschätzungen umsichtiger umgehen müssen“<sup>4</sup> und nahm Bezug auf das Wort von Jens Spahn, der bereits im April bemerkte: „Wir werden nach der Corona-Krise alle miteinander viel verzeihen müssen.“ Aus diesen Bemerkungen wird deutlich, wie schwierig es ist, in Krisenzeiten das Richtige zu tun, das für die Situation Nützliche zu kommunizieren und die Menschen auf einen gemeinsamen Weg der Solidarität und der Akzeptanz von getroffenen Entscheidungen zu orientieren. Im World Wide Web und auf Social-Media-Kanälen gibt es eine Fülle an Informationen ganz unterschiedlicher und widersprüchlicher Art, die nicht nur informieren und konstruktiv sind, sondern auch (bewusst) verwirren und verunsichern. Bei den Menschen gibt es die Sorglosen ebenso wie die Angsterfüllten, die auf die gemeinsamen Bemühungen Bauenden ebenso wie die Anhänger von Verschwörungstheorien, die alles in Frage stellen, was Wissenschaft und zur Verantwortung gerufene Strukturen zur Bewältigung beitragen. Die Maßnahmen von staatlicher Seite für den Schutz des Gesundheitssystems zur Bewältigung der Pandemie bedingen auch Einschränkungen in Beruf und Dienstleistung, von Kultur und Freizeitaktivitäten, die für manche existenzbedrohende, für andere zumindest lebensbehindernde Ausmaße annehmen und manche auch in Depression und Verzweiflung treiben. Die Suizid-Rate dieser Krise werden wohl erst die nachfolgenden Statistiken ans Licht befördern. Die staatlichen, auch finanziellen Hilfestellungen vermögen zu helfen, aber nicht einfach alles gutzumachen. Laut WHO ist Gesundheit ein Idealzustand „völligen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“. Wenn dem so ist, dann befinden wir uns derzeit in einem gesellschaftlichen Patientenstatus, die Gesellschaft ist zu einem

---

<sup>3</sup> Vgl. z. B. WALTER KARDINAL KASPER / GEORG AUGUSTIN (Hg.), *Christsein und die Corona-Krise. Das Leben bezeugen in einer sterblichen Welt*, Ostfildern 2020.

<sup>4</sup> Sendung ARD „Hart aber fair“ am 15. Dezember 2020.

„Krankenzimmer“ geworden. Dies lässt aber auch nach Therapie und Heilung fragen.

Auch die Kirche leidet an diesem Patientenstatus. Der Leib, dem „im Herrn“ die Werke der Barmherzigkeit aufgetragen sind, um die Begleitung Gottes erfahrbarer zu machen, erfährt sich eingeschränkt in der Umsetzung, wenn Kranke und Alleinstehende, Alte und auf Hilfe Angewiesene nicht mehr besucht werden können, wenn Trauernde nicht getröstet werden können durch die unmittelbare menschliche Begegnung und Begleitung, durch liturgische Feiern und durch Hilfestellungen in der Trauerbewältigung, wenn Tote nicht mehr ihrer Würde und der Beziehung im Leben entsprechend bestattet werden können, wenn Gefangene, Verfolgte und Benachteiligte nicht den nötigen Beistand erfahren. Der Leib Christi krankt und viele Glieder leiden. Der Papst hat in seinem außerordentlichen Gottesdienst am 27. März 2020 in Rom zur Erteilung des Segens *Urbi et Orbi* den „himmlischen Arzt“ angerufen, der seine „Medizinalien/Arzneien“ in dieser Zeit schenken möge.<sup>5</sup> Die liturgische Theologie bekräftigt, der eigentliche Liturge ist Christus, der Auferstandene. Er wird hier im Bild des „Arztes für Leib und Seele“<sup>6</sup> angesprochen, der dem Leib Heilung und den Herzen Trost und Beistand schenken möge. Daher stellt sich die Frage, wie die Kirche in dieser krisenhaften Situation der Pandemie das Mögliche tun kann, um dem heilsamen Wirken Gottes im liturgischen Feiern der Kirche Raum und Ort zu geben. Liturgische Feiern, insbesondere in diesen Zeiten der Pandemie, können als Therapeutikum, Medizinalien des himmlischen Arztes bezeichnet werden.

Eine Fachtagung, auf der sich Liturgiewissenschaftler und Liturgietheologinnen, Musikerinnen und Krankenhauseelsorger, Verantwortliche von Liturgiereferaten und Vertreterinnen von kirchlichen Institutionen bis hin zu Bischöfen Gedanken machen zum Auftrag der Kirche und ihrer Liturgie in der Zeit der Pandemie, blickt zurück auf vielfältige Erfahrungen, von denen hier einige als Ausgangspunkt benannt werden sollen. Unmittelbar nach den ersten Wochen des Lockdowns regte Bischof Manfred Scheuer die Reflexion an, die von der Arbeitsgemeinschaft der Liturgiewissenschaftler und Liturgiewissenschaftlerinnen im deutschen

---

<sup>5</sup> Anrufung in der „Supplica litanica“ (Fürbittlitanei) während der Feier *Urbi et Orbi* am 27. März 2020: „Medico celeste, che ti chini sulla nostra miseria.“ und „Pane vivo e farmaco di immortalità, che ci doni la Vita eterna.“

<sup>6</sup> Vgl. Präfation B für das Hochgebet der Messe mit Krankensalbung, in: Die Feier der Krankensakramente, 2. Auflage 1994, S. 235.

Sprachgebiet (Deutschland, Österreich, Schweiz, Südtirol) sowie den Liturgischen Instituten und Liturgiereferaten gerne aufgegriffen wurde, hatten sich doch schon eine nicht unbeachtliche Anzahl von Experten mit sehr unterschiedlichen Standpunkten medial zu Wort gemeldet, um auch zu kommentieren bzw. kritisch zu reflektieren, was in der Covid-19-Krise liturgische Praxis gefunden hat. In Österreich, in Italien schon früher, hatten sich die Bischöfe am 13. März 2020 dem vorausgegangenen Ausruf des Lockdowns durch die Regierung angeschlossen. Mit Vereinbarungen und kirchlichen Verordnungen reagierten sie mit ihrer Verantwortung für die Bekämpfung der Pandemie. Durch das Verbot von öffentlich zugänglichen Gottesdiensten für zunächst zwei Monate wuchsen eine Vielzahl an unterschiedlichen Formen und Formaten liturgischen Feiern. Die Feier der Gottesdienste mit Minimalbesetzung hat auch zu Verstimmungen geführt, da nicht immer einsichtig gemacht werden konnte, wer das „Privileg“ der physischen Präsenz in Anspruch nehmen durfte, während andere ausgesperrt geblieben sind. Hinzu kamen später die Anmeldebedingungen für die liturgischen Feiern. Im Bereich der liturgischen Kranken- und Sterbepastoral wurden durch die Anordnungen des Sanitätswesens (zunächst) viele Hilfestellungen und sakramentale Begleitungen unterbrochen, ebenso im Bereich von Alten- und Pflegeheimen. Die liturgischen Feiern der Verabschiedung von Toten und des Begräbnisses, der Urnenbestattung und der Trauergottesdienste wurden auf Minimalbeteiligung reduziert. Das musste zu desaströsen und schmerzlichen, für manche auch zu traumatischen Erfahrungen führen. Das menschenwürdige Verabschieden von Verstorbenen aus dem Familienverband sei zu beachten und Möglichkeiten zuzulassen, damit dies geschehen könne. Neue Formen der Begleitung wurden erkundet und praktiziert, so die Telefongespräche, die Beteiligung der Angehörigen via Video-Aufnahme, das Gestalten der Trauergebete und Totenwache zu Hause, Trauerfeiern unter Corona-Bedingungen von Firmen mit ihren Mitarbeitenden. Verabschiedungen in Krankenhäusern wurde mancherorts in Kleinstgruppen erlaubt und begleitet, mitunter mehrere Male bei demselben Leichnam, um mehreren Angehörigen den Abschied zu ermöglichen.

Aber auch nach der Lockerung blieben die Zahl der Teilnehmenden und die Begegnungsmöglichkeit beschränkt – Social/Physical Distancing, Mund-Nasen-Schutz und Desinfektion der Hände waren auch im liturgischen Raum zu beachten. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste musste Formen der Kleinstbesetzungen finden, Volksgesang war über lange Zeit hinweg gänzlich untersagt. Das Osterfest und der Sonn-

tag, zuletzt auch die Weihnachtsfeiertage, konnten nicht mit öffentlich zugänglichen Gottesdiensten gefeiert werden, wenngleich die Fernsehübertragungen und Streams durchaus eine Form der Öffentlichkeit darstellen und Partizipation ermöglichen. Aber auch die Erstkommunion- und Firmungsfeiern mussten entfallen, ebenso die Feiern der Trauung und andere feierliche Anlässe – auf unbestimmte Zeit. Trotz des bekannten Umstandes wurden klare Regelungen erwartet, da solche Feiern doch einen längerfristigen Vorlauf bräuchten. Diese erwartete man auch für die Schulgottesdienste. In Ordensgemeinschaften und nach außen abgeschlossenen Gemeinschaften konnte die Liturgie nach wie vor gefeiert werden, das gilt allerdings nicht für die zeitweise abgeriegelten öffentlichen Einrichtungen wie Altenheime u. Ä.

Aufgrund und trotz dieser Einschränkungen wurden vermehrt Fernsehübertragungen von Gottesdiensten verfügbar gemacht,<sup>7</sup> Priester streamten ihre Gottesdienste, die sie teils in Kleinstgruppen, teils allein gefeiert haben, um ihre Gemeinschaften, insbesondere die älteren Menschen zu erreichen. Das „private“, d. h. Feiern des Priesters alleine wurde auch rasch in Kritik genommen und als ein Rückfall in einen vorkonziliaren Habitus und als Revival eines längst überwundenen Priesterbildes diagnostiziert; das Motiv der Stellvertretung wollten manche nicht gelten lassen, die Berufung aller zur Feier der Liturgie aufgrund der Taufweihe schien in Abrede gestellt. Bei manchen Übertragungen der Eucharistie wurden zur Kommunion wieder die Gebete der geistlichen Kommunion stark gemacht und/oder die Verehrung der Eucharistie mit Stillezeit angeschlossen. Mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhls zur Feier von vier Messen durch einen Priester an den drei Weihnachtsfeiertagen wurde neuerlich die Eucharistiezentriertheit problematisiert und die fehlende Vielfalt von liturgischen Feiern zur Bereicherung von Verkündigung und liturgischem Leben angemahnt.

Manche Formate von gestreamten und durch TV-Übertragungen verfügbar gemachten Gottesdiensten überschritten eine bisher beachtete rote Linie, dass liturgische Feiern nicht zeitversetzt gesendet werden sollten. Verantwortliche solcher Feiern wollten mit dieser Möglichkeit eine

---

<sup>7</sup> Die Einschaltquoten bei den Fernsehgottesdiensten des ORF mit Kardinal Schönborn erreichten um Ostern 360.000 bis 400.000 Zusehende, beim Gottesdienst zusammen mit dem ZDF ca. zwei Millionen. Die Rundfunkgottesdienste in Österreich hatten regelmäßig 500.000–700.000 ZuhörerInnen. Vor der Krise, also regelmäßig, gibt es gleich viel Menschen an den unterschiedlichen medialen Geräten wie Menschen zum Gottesdienst kommen.

besondere Annäherung an Kirchenferne und „Distanzierte“ erkennen, aber auch der Selbstmitteilung der Verantwortlichen.

Familien fanden sich zur Gebetsgemeinschaft und zu Glaubensgesprächen zusammen, Vorlagen dazu wurden angeboten und auch wertschätzend rezipiert. Die Familie als „Hauskirche“ wurde von manchen als wertvoll wiederentdeckt, für diese „ekklesiale Größe“ wurde auch die Kompetenz zur Feier der Eucharistie als „längstens überfällig“ gefordert. Andererseits wurde auch festgestellt, dass das gemeinsame Beten außerhalb des Gottesdienstes im privaten Raum nicht mehr selbstverständlich ist. Es entstanden Klein-Rituale wie das abendliche Kerzenlicht im Fenster u. ä. Das Bedürfnis der Menschen nach Ritualen wurde insbesondere in der Zeit der Karwoche und Ostern auch medial unterstrichen. Über ZOOM und ähnliche Möglichkeiten fanden sich interaktive Gruppen zusammen, die Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunion und Tagzeiten nach den Möglichkeiten dieses Mediums miteinander feierten, eine Form, die insbesondere alleinstehende Gläubige praktizierten. Aber auch rein virtuelle Gottesdienste von Avataren wurden in Erwägung gezogen. Der Blick auf diese vielen Formen bestätigt die Praxis einer liturgischen Vielfalt, die grundsätzlich positiv gesehen werden kann, deren Umsetzung aber aufgrund von fehlender Kompetenz durchaus fragwürdige Formen und Inhalte annahm. Was diese Beobachtungen für die Medienpastoral bedeuten, wird andernorts zu besprechen sein. Andere wiederum, es kam bereits die wärmere Jahreszeit, behelfen sich mit Outdoor-Gottesdiensten oder mit „Auto-Messen“, bei denen auf einem großen Parkplatz die Gläubigen in den Autos via Übertragung an der auf einer Bühne gefeierten Liturgie teilnehmen konnten.

Kirchenamtlich wurde zur Gewissensentlastung die Messverpflichtung am Sonn- und Feiertag aufgehoben, die Generalabsolution ermöglicht, Ablass ausgesprochen und zugleich die Vergebung der Sünden bei nicht Erreichen-können eines Priesters durch die Reue des Herzens unterstrichen. Für viele waren diese Mittel durchaus wertvolle Zuwendungen.

Von manchen Gläubigen und Priestern kam harsche Kritik, und sie neigten zur Verweigerung der Verordnungen der Bischöfe, da sie die Versammlungsfreiheit der Kirche forderten, Mundkommunion weiterhin zu praktizieren gedachten und der Feier der Eucharistie einen Schutz vor dem Virus zusprachen; die Gefahr eines neu aufkeimenden magischen Liturgieverständnisses wurde deutlich. Bischöfe erinnerten an die gesetzlichen Bedingungen und warben, Geduld in der Krise zu haben. Die

Voraussetzungen für die Verordnungen seien im Hintergrund beraten und mit Experten des Staates, mit Virologinnen und vielen anderen Experten diskutiert worden. Die Verordnungen beruhten auf Einsicht der Notwendigkeit. Aufatmen machte sich breit, als im Frühsommer 2020 doch eine gewisse Freiheit und Zugänglichkeit wieder gewährleistet werden konnte, bis zum erneuten zunächst leichten, dann doch wieder harten Lockdown in den letzten Monaten des Jahres – und wie es aussieht in manchen Regionen des deutschen Sprachgebietes auch darüber hinaus.

Es traten aber auch Probleme und Fragestellungen auf wie die Verwahrung der Eucharistie in länger nicht mehr benutzten liturgischen Räumen und die Entsorgung von nicht mehr lebensmitteltauglichem eucharistischen Brot, die Frage nach den geweihten Ölen für die Feier der Sakramente, da viele Bischöfe die Chrisam-Messe verschieben mussten, aber auch die Frage der Beauftragung zur Feier der Krankensalbung von Krankenhauseelsorgern und -seelsorgerinnen und der Einbindung von nichtchristlichen Menschen in die pastoralen Aufgaben der Kirche auf Covid-19-Stationen (z. B. Sterbegebet, Überreichen der Kommunion). Aber auch sehr grundsätzliche Fragen wurden gestellt: Was macht Liturgie als leibhaftig präsente Feier aus, in der sinnenhafte und leibhaftiger Ausdruck und Erfahrung realer physischer Zusammenkunft von entscheidender Bedeutung sind? In welchem Maße können virtuelle und übertragene bzw. gestreamte Feiern die „communio“ im Herrn erzeugen und die Feier des Paschamysteriums im Modus der Liturgie vergegenwärtigt werden? Was fehlt dem Gottesdienst, wenn Gemeinde nicht aktiv beteiligt ist, insbesondere ihre Aufgabe zu singen und gemeinsam zu beten, sich leiblich begegnen zu können, nicht mehr verwirklicht werden kann?

Was macht das alles mit den Verantwortlichen, was macht das mit der Gemeinde als Gemeinschaft, was macht das mit den einzelnen Gläubigen, mit Kindern und Jugendlichen, den älteren und den Distanzierten, was macht das mit Kirche insgesamt? Die Verwundungen, Risse und Entbehrungen rufen nach Pflege und Heilung. Besondere Zeiten brauchen besondere Lösungen. Es stellt sich die Frage, was Liturgie in der Krise und Liturgie aus der Krise bedeutet. Erstes wird klären, was Liturgie unter den Bedingungen der Krise zu leisten vermag, was möglich ist und „unbedingt“ geleistet werden soll, wie sie auf die Krise reagiert hat, und was – wenn auch unter Schmerzen – nicht stattfinden konnte. Letzteres wird klären, was wir lernen und für das Selbstverständnis der Kirche nach innen und nach außen aus der Krise mitnehmen, ist doch die

Krise immer auch ein prophetischer Ort der Chance und des Neuaufbruchs.

Auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der LiturgiewissenschaftlerInnen im deutschen Sprachraum in Frankfurt am 4. Juli 2020 waren bereits wichtige Fragen aufgeworfen worden: Welche Auswirkungen haben vermehrte Online-Gottesdienste und medial übertragene Gottesdienste auf die realen Räume der Liturgie? Was macht die Notwendigkeit von Gottesdiensten im kleinen Kreis mit der Amtsfrage? Was bedeutet die zurückliegende Erfahrung für die gemeinsame Feier von Ostern? Wie werden die unterschiedlichen Regelungen und die Vielfalt an Lösungen ausgewertet und fruchtbar gemacht für die lebendige Praxis der Kirche gegen ein neuerliches Aufflammen einer „Zuschauer-Position“ der Gläubigen? Wie sieht es mit der Klärung der Geschlechterrolle und der Frauenfrage aus? Wo bleibt die Vielfalt an Gottesdiensten, wo die Kompetenz zur Feier von unterschiedlichen Gottesdienstformaten? Wie ist umzugehen, wo alte Muster der Klerikalisierung der Liturgie wieder greifen und die Eucharistiezentriertheit die Vielfalt zu untergraben droht? Welche liturgietheologischen Fragen werden neu aufzugreifen sein? Wie sieht es aus mit dem Wesen der Liturgie als leibhaftige reale Versammlung einer Gemeinde? Wie werden Amts-, Eucharistie- und Kirchenverständnis neu in Zusammenhang gebracht und diskutiert bzw. entschieden werden? Wo muss Kirche in der Krise mit ihrem sakramentalen Angebot ganz besonders präsent sein (Krankenhaus, Altenstrukturen, Kranken- und Trauerpastoral u. Ä.)? Aber auch die pastoralliturgischen Fragen nach den Auswirkungen für die Menschen, für die Kirche als Zeugnisgemeinschaft und als Solidargemeinschaft waren gestellt. Schließlich ergaben sich im Wesentlichen acht Bereiche: Amt und Ekklesiologie, Verhältnis von Kirche und Staat, Nachhaltigkeit im Sinne historischer Relevanz, theologische Fragestellungen wie z. B. Gottesbild u. Ä., Liturgie und Hygiene, Kirche als Zeugnisgemeinschaft in Christus, Medien und Digitalisierung, Liturgie und Ökumene.

Im Sinne dieser aufgeworfenen Fragestellungen hat sich die daraus konzipierte Fachtagung in Linz zum Ziel gesetzt, auf die Erfahrungen im ersten Jahr der Pandemie zu schauen, diese einzuordnen, zu bewerten und zu fragen, welche Schlüsse gegebenenfalls daraus gezogen werden können. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurden zwei Schienen gelegt. Die eine Schiene betrifft die Fachtagung selbst, auf der einige Fragen erörtert und diskutiert wurden, die andere Schiene sind Beiträge, die aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen und von Erfahrungsorten für

die Publikation erbeten wurden, um die liturgische Praxis dieser Zeit möglichst umfassend einzufangen. Die weitere Diskussion wird zeigen, wie Chancen und Neuaufbrüche aus der Krise Wege bahnen.

Auch die Planung der Tagung war ein Spiegelbild der turbulenten Entwicklungen im Herbst 2020: Wurde in der ersten Konzipierung (im Sommer) noch entsprechend der gelockerten Beschränkungen während der warmen Monate von einer „normalen“ (heute würden wir sagen: analogen) Tagung ausgegangen, musste die Organisation mehrmals umdenken. Das eingespielte, professionelle Prozedere (physische Begegnung an einem Ort) klingt momentan wie eine Maximalforderung, die schrittweise zurückgenommen werden musste: In einem ersten Schritt versuchten wir eine hybride Gestaltung (analoge und virtuell zugeschaltete Teilnehmende), die kurze Zeit später völlig auf digital (ZOOM) umgestellt wurde. Dass die Fachtagung mitten in einem erneuten Lockdown stattfinden würde, war erst einige Wochen vorher absehbar. Auch diese Dynamik gehört zu den Zeichen der Zeit. Diese Dynamik haben Akademie und Liturgie also gemeinsam: Physische Begegnungen innerhalb geschlossener Räume sind in Zeiten der Pandemie Bruchstellen, an denen menschliche Nähe auf erhöhtes Risiko trifft. Die Abwägung zwischen beiden ist ein empfindlicher Punkt aller aktueller Schutzmaßnahmen.

Die Tagung hat gezeigt, wie vernetzt sich Kirche innerhalb der Gesellschaft erfährt. Die Bewältigung der Krise kann nicht alleine gelingen, die vielen Aufgaben von vielen Verwundungen und die Nachsicht von vielem wird die Gesellschaft wie die Kirche noch lange beschäftigen. Die Krise hält auch den Gläubigen in der Kirche einen Spiegel vor, durch den Ansichten und Haltungen deutlicher werden. Bisherige Haltungen werden verstärkt. Was bisher im Leben getragen hat, wollen viele in der Krise bewahren und als Kraftquelle nützen. Andererseits fördert die Krise Sehnsüchte nach dem, was immer schon erreicht werden möchte und wohin man sich auf dem Weg wähnt. Beides scheint in stärkerer Ausprägung Bewertungen und Einordnungen in der Krise zu bestimmen.

Aus der Zusammenschau am Schluss der Tagung seien einige wenige Aspekte genannt. Es ist die Vielfalt an Erfahrungen und Initiativen sichtbar geworden. Dabei geht es in diesem Zusammenhang um die Frage, wie/wo/was Liturgie in einer bestimmten Notzeit zu sein hat. Die Diskussion hat den Blick immer wieder auf die Idealgestalt von Liturgie gelenkt. Ohne diese in Frage zu stellen, verlangt die Krise aber auch Anpassungen und Formen, die der Krise und nicht nur dem Ideal entsprechen. Das ist insbesondere unter dem Aspekt der pastoralliturgischen

Fragen zu klären. Wenn Kirche mit der Gesellschaft zum Krankenzimmer, zum Feldlazarett geworden ist, dann sind ihre Angebote im Sinne der Hirtenaufgabe (vgl. Ez 34) und des jesuanisch geprägten Hirtenbildes auf die Menschen hin so auszurichten, dass sie ihrer Aufgabe als „Zeichen und Werkzeug“ (LG 1) nachkommt. Was bedeutet die Feier und das immer gegenwärtige Paschamysterium in Notsituationen, deren Beschränkungen Wege und Situationen bedingen, die zu Entzug und Verzicht von gemeinsamer Feiererfahrung führen? Die Amtsfrage hat nicht nur danach zu fragen, was den Getauften aufgrund der Taufweihe in Krisenzeiten ermöglicht werden kann, sondern auch in Blick zu nehmen, was Priester und Gläubige aufgrund ihrer Verpflichtung in Notzeiten für ihre Gläubige stellvertretend tun. Die Krisenzeit lebt von den Erfahrungen, die in „guten Zeiten“ in ihrer Vielfalt und auf dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Theologien und Spiritualitäten gemacht wurden. Krise verstärkt diese Erfahrungen und die damit verbundenen Erwartungen. Auch die damit verbundenen Befindlichkeiten werden stärker ventiliert. Die Rahmenordnungen der Bischöfe reagieren auf das in der Krise Notwendige, sie lösen nicht Grundsatzfragen, sie wollen Handlungssicherheit geben. Die pastorale Begleitung von Menschen ist über den Verkündigungsauftrag und an den besonders vulnerablen Orten zu bewerkstelligen. Der vorliegende Band geht den vielen aufgeworfenen Beobachtungen und Fragen, Hoffnungen und Erwartungen nach. Krise ist immer eine Chance zu reifen. Möge auch diese Krise der Kirche das schenken, was sie daraus lernen kann.

Dank gebührt allen Autoren und Autorinnen für das umsichtige Zusammentragen von Informationen und Erwägungen, Reflexionen und Anregungen, für ihre Diskussionsbeiträge und Praxisberichte. Frau Elena Deinhammer danken wir herzlich für die sorgsame Arbeit am Manuskript. Für die Kooperation sowie finanzielle Unterstützung von Tagung und Sammelband sei ausdrücklich der *Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiewissenschaftlerinnen und Liturgiewissenschaftler im deutschen Sprachgebiet* (AKL), dem *Österreichischen Liturgischen Institut* (ÖLI), der Diözesankammer Linz und dem *Bischöflichen Förderfonds* der Diözese Linz (Bifo) gedankt. Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Verlag Pustet ermöglichte eine rasche Veröffentlichung der Beiträge, die aufgrund des beschleunigten Ereignistempos in dieser Krise sehr zügig stattfinden musste.

# **A. Rahmenbedingungen**



Peter Schipka

## **Der Graubereich als Freiheitsraum**

### Zur Zusammenarbeit zwischen Religionsgemeinschaften und dem Staat in Covid-19-Zeiten

Die folgenden Ausführungen lassen sich keinem Sachgebiet der Theologie eindeutig zuordnen. Sie beziehen sich weder auf das Kirchenrecht, noch sind sie auf Religionsrecht zu reduzieren. Ebenso sollen keine ekklesiologischen, ethischen oder gar liturgiewissenschaftlichen Erkenntnisse dargelegt werden. Am ehesten lassen sich die hier vorzustellenden Gedanken als Erfahrungsbericht mit einem gewissen zeitlichen und sachlichen Abstand zu den Geschehnissen beschreiben.<sup>1</sup>

Dabei soll weder bloß das Verhältnis der Katholischen Kirche noch jenes aller christlichen Kirchen zum Staat beleuchtet werden. Vielmehr findet sich im Begriff der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften der zentrale Ausgangspunkt für die getroffenen Überlegungen. Die rechtlichen Vorgaben dafür bilden den Rahmen für die Beschreibung des Verhältnisses dieser spezifischen Kategorie an Religionsgemeinschaften zum Staat.

Auf der einen Seite unterliegt dieses Verhältnis den staatlichen Vorgaben, da es unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Freiheit des Staates liegt, sein Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften zu regeln. Auf der anderen Seite wird das so geschaffene Verhältnis durch das Handeln der Akteure insbesondere in Zeiten der Pandemie gestaltet und dadurch verändert. Dies führt dazu, dass auch die Partner dieses Verhältnisses, also sowohl die Religionsgemeinschaften als auch der Staat, jeweils Veränderungen unterliegen, die durch die neuen Herausforderungen ausgelöst werden. Diese Veränderungen aufzuzei-

---

<sup>1</sup> Der Autor dieses Beitrages ist seit 2011 Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz. <https://www.bischofskonferenz.at/ueberuns/generalsekretaer> (abgerufen am: 16.12.2020).

gen oder zumindest behutsam anzudeuten, ist das Ziel der folgenden Überlegungen.

Bezugspunkt für die angestellten Erwägungen bilden vor allem gottesdienstliche Versammlungen, da an ihnen üblicherweise eine größere Zahl an Personen teilnimmt und sie deshalb bei der Bekämpfung einer Pandemie besondere Aufmerksamkeit erhalten. Nicht-liturgische Veranstaltungen wurden im Kontakt zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat weniger thematisiert, weil dafür keine spezifischen Regeln notwendig waren, sondern die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung gelangen. Deshalb wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen.

Um die Bedeutung der gesetzten Maßnahmen, insofern sie das gottesdienstliche Leben der Religionsgemeinschaften betroffen haben, darzustellen und zu verstehen, ist zunächst auf den rechtlichen Rahmen einzugehen, der diese Maßnahmen ermöglicht und begrenzt.

## 1 Rechtliche Ausgangssituation: zwei Wege

In Österreich gilt ein einzigartiges Religionsrecht. Aus verschiedenen Gründen haben sich sowohl die Habsburgermonarchie und als auch die Republik Österreich dazu entschlossen, einzelnen Religionsgemeinschaften eine rechtlich bedeutsame Anerkennung zuzusprechen, mit der bestimmte Rechte<sup>2</sup> verbunden sind.<sup>3</sup> Bereits 1867 wurden mit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG)<sup>4</sup> die dafür maßgeblichen Bestimmungen erlassen. Als anerkannt galten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses auch heute noch geltenden Grundrechtskatalogs neben der Katholischen Kirche jene Kirchen bzw. Religionsgesellschaften, die bis dahin bloß geduldet wurden. Weitere Religionsgemeinschaften können im Wege der Verordnung den Status der gesetzlichen Anerkennung erlangen.<sup>5</sup> Dessen unbeschadet wurde man-

<sup>2</sup> Dazu zählt beispielsweise das Recht auf staatlich finanzierten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

<sup>3</sup> Siehe dazu HERBERT KALB / RICHARD POTZ / BRIGITTE SCHINKELE, *Religionsrecht*, Wien 2003.

<sup>4</sup> RGBl. Nr. 142/1867.

<sup>5</sup> Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (RGBl. Nr. 68/1874). 2013 erfolgte beispielsweise die Anerkennung der Anhänger des Bundes der Baptistengemeinden, des Bundes Evangelikaler Gemeinden, der ELAIA Christengemeinden, der Freien Christengemeinde – Pfingstgemein-

chen Religionsgemeinschaften dennoch durch eine gesetzliche Regelung der betreffende öffentlich-rechtliche Status zuerkannt.<sup>6</sup>

Die auf diese Art anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfahren gegenüber staatlichen Eingriffen einen besonderen Schutz. Art. 15 StGG legt daher Folgendes fest:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Zum einen werden die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften also daran erinnert, dass für sie dieselben Gesetze gelten wie für alle anderen Staatsbürger bzw. Institutionen.<sup>7</sup> Zum anderen schafft der Staat einen Schutzraum vor Eingriffen durch ihn selbst, indem er den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zugesteht, dass sie ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Dieser Schutzraum betrifft nicht nur die innere Verfassung einer Kirche und Religionsgesellschaft, sondern vor allem auch ihre gottesdienstlichen und rituellen Vollzüge. Für die Katholische Kirche bedeutet das beispielsweise, dass es dem Staat nicht zusteht vorzuschreiben, wer eine katholische Ehe eingehen darf oder wer das nicht darf, wie ein Gottesdienst abzulaufen hat, wie lange er dauern darf oder wie viele Personen daran teilnehmen dürfen. Der Respekt des Staates vor den inneren Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ist eine der wichtigen Säulen des österreichischen Religionsrechts und ist bereits mehr als 150 Jahre im Rechtsbestand Österreichs.

---

de und der Mennonitischen Freikirche in Österreich durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur als Kirche (Religionsgesellschaft) mit der Bezeichnung „Freikirchen in Österreich“ (BGBl. II Nr. 250/2013).

<sup>6</sup> Z. B. Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (RGBl. Nr. 57/1890), Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961), Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 229/1967) oder Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 39/2015). 1998 wurde durch das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 19/1998) einer großen Zahl religiöser Vereinigungen zwar die Möglichkeit eröffnet, Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Eine öffentlich-rechtliche Stellung im Sinne des StGG wird dadurch allerdings nicht verliehen.

<sup>7</sup> Das betrifft beispielsweise das Strafrecht oder das Datenschutzrecht.

Es sind aber nicht nur die mittlerweile sechzehn<sup>8</sup> anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verfassungsrechtlich geschützt. Vielmehr unterliegt die Religionsausübung als solche unabhängig vom konkreten Religionsbekenntnis dem Schutz der Grund- und Menschenrechte. Die Religionsausübung ist ein existenzieller Vollzug jedes einzelnen Menschen. Die Religionsfreiheit ist daher auch ein Recht, das jedem Einzelnen zusteht und das auch gegenüber dem Staat geltend gemacht werden kann. In Österreich findet sich die dafür maßgebliche Rechtsgrundlage vor allem<sup>9</sup> in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahr 1950.<sup>10</sup> Dabei handelt es sich zwar um einen völkerrechtlichen Vertrag, an den als solchen noch keine unmittelbaren innerstaatlichen Rechtsfolgen geknüpft sind, aber die EMRK wurde in die österreichische Rechtsordnung mit Verfassungsrang aufgenommen<sup>11</sup> und steht daher rechtlich auf derselben Stufe wie das StGG.

Art. 9 Abs. 1 EMRK bestimmt, dass jedermann den „Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ hat.

„Dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben“.

Hier wird die allgemeine Religionsfreiheit beschrieben und geschützt, die jedem Menschen unabhängig von der konkreten Religion, ja sogar unabhängig von Religion überhaupt zukommt. Es wird nämlich in Verbindung mit Art. 14 StGG nicht nur die Ausübung der Religion (positive Religionsfreiheit) geschützt, sondern auch das Recht, kein religiöses Bekenntnis zu haben (negative Religionsfreiheit).

Das Recht auf Religionsfreiheit gilt aber nicht absolut. Wie die meisten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte kann auch die Religionsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen durch

<sup>8</sup> Vgl. <http://bit.ly/34pFUXQ> (abgerufen am: 01.12.2020).

<sup>9</sup> Auch Art. 14 StGG sichert die Religionsfreiheit: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht“.

<sup>10</sup> Ratifiziert im Jahr 1958 nach Genehmigung durch den Nationalrat (BGBl. Nr. 210/1958).

<sup>11</sup> BGBl. Nr. 59/1964.

gesetzliche Maßnahmen beschränkt werden. In Art. 9 Abs. 2 EMRK werden deshalb die Gründe angeführt, aus denen es für den Staat zulässig ist, selbst diesem bedeutsamen Menschenrecht Grenzen aufzuerlegen. Ohne auf Details einzugehen, sieht diese Bestimmung demnach vor, dass die Religionsfreiheit nur solchen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden darf,

„die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind“.

Neben der Voraussetzung, dass es sich um eine demokratisch-gesellschaftliche Notwendigkeit handeln muss, die Religionsfreiheit einzuschränken, müssen die getroffenen Maßnahmen also u. a. im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. der Gesundheit stehen und für deren Sicherung notwendig sein. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch für die Einschränkung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) oder der Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK).

Es lässt sich Folgendes festhalten: Die EMRK gibt dem Staat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Religionsfreiheit Beschränkungen zu unterwerfen, insofern sie für die Gesundheit oder für die öffentliche Sicherheit notwendig und gesetzlich verfügt, also im rechtsstaatlichen Verfahren überprüfbar sind und generell gelten. Damit wird die Zulässigkeit von Einzelentscheidungen ohne klare Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Die Republik Österreich hat also das Recht, aus Gründen der Gesundheit die Religionsausübung so weit zu beschränken, wie dies für die Sicherung der Gesundheit nötig ist. Wie weit dieses Recht im Einzelfall reicht, d. h. welche Beschränkungen tatsächlich unter welchen Voraussetzungen nach dieser Ausnahmebestimmung im konkreten Pandemiefall zulässig sind, lässt sich so allgemein nicht beantworten. Jedenfalls existiert dazu bislang keine spezifische Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), da seit Inkrafttreten der EMRK auch keine vergleichbare Pandemie solche Fragen aufgeworfen hat.

Einen Anhaltspunkt könnte aber ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Karlsruhe aus dem April dieses Jahres bieten.<sup>12</sup> Es hat dabei zwar auf Grundlage deutschen Rechts, aber dennoch sehr allgemein, Prinzipien benannt, die im Fall der Beschränkung der

---

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. April 2020 (1 BvQ 28/20).

Religionsfreiheit zu berücksichtigen sind. Ein Katholik aus Hessen hatte sich an das Bundesverfassungsgericht mit der Beschwerde über ein Versammlungsverbot in den Kirchen über Ostern gewandt und beantragt, dass dieses Verbot außer Kraft gesetzt werde. Das BVerfG musste dabei die Frage klären, ob die mit dem Versammlungsverbot verbundene Einschränkung der Religionsfreiheit in Abwägung mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig und daher unzulässig war.

In seiner Argumentation hat das BVerfG zunächst festgestellt, dass das Verbot von gemeinsamen Eucharistiefeiern in den Kirchen einen überaus schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit darstellt, weil die gemeinsame Feier der Eucharistie nach katholischer Überzeugung ein zentraler Glaubensbestandteil ist. Dies gelte besonders im Hinblick auf das Osterfest. Auch waren die Richter der Überzeugung, dass Internetübertragungen oder individuelles Gebet den gemeinsamen Gottesdienst in der Kirche nicht ersetzen können. Dennoch wurde dem Gesundheitsschutz zum damaligen Zeitpunkt Vorrang eingeräumt. Man befürchtete nämlich, dass mit einer Aufhebung des Versammlungsverbots in Kirchen insbesondere im Hinblick auf Ostern die Teilnehmerzahl an Gottesdiensten sehr hoch sein wird und folglich eine große Zahl von Infektionen und Erkrankungen droht. Diese Gefahr betrifft überdies nicht nur jene Personen, die die Gottesdienste besuchen, sondern auch jene, die durch diese Personen außerhalb des Gottesdienstes infiziert werden. Deshalb ist in diesem Fall aus Sicht des BVerfG dem Gesundheitsschutz der Vorrang einzuräumen.

Obwohl die Richter also die Einschränkung der Religionsfreiheit grundsätzlich für legitim halten, fordern sie zugleich eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit, bei der die jeweils neuesten Erkenntnisse zur Verbreitung des Coronavirus berücksichtigt werden müssten. Dabei sei beispielsweise auch die Prüfung der Durchführung von Gottesdiensten unter Auflagen oder die regional begrenzte Lockerung des Gottesdienstverbots notwendig, wobei alle diese Kriterien auch für die Einschränkungen bei anderen Religionsgemeinschaften gelten. Im konkreten Fall hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag aber unter Verweis auf die drohenden gesundheitlichen Gefahren abgewiesen.

Zusammenfassend lässt sich deshalb an dieser Stelle paradigmatisch festhalten, dass sich in der österreichischen Rechtsordnung zwei miteinander konkurrierende Verfassungsbestimmungen finden. Auf der einen Seite wird durch Art. 15 StGG den gesetzlich anerkannten Kirchen und

Religionsgesellschaften das Recht eingeräumt, ihre inneren Angelegenheiten selber zu regeln. Dem Staat steht es nicht zu, hier durch gesetzliche Maßnahmen einzugreifen. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass sich, obwohl es zu Art. 9 Abs. 2 EMRK (Beschränkung der Religionsfreiheit u. a. aus Gründen der Gesundheit) keine einschlägige Judikatur gibt, die Republik Österreich als berechtigt ansehen könnte, in Zeiten der Pandemie zum Schutz der Gesundheit Gottesdienste einzuschränken, die Teilnehmerzahl zu begrenzen oder gottesdienstliche Versammlungen zur Gänze zu verbieten. Selbstverständlich würde eine entsprechende gesetzliche Maßnahme der Prüfkompetenz durch den VfGH und allenfalls durch den EGMR unterliegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die dem Staat durch Art. 9 Abs. 2 EMRK eingeräumte Befugnis, das Recht auf Religionsfreiheit einzuschränken, kein Blankoscheck ist, sondern immer durch die aktuellen Infektionszahlen und andere Parameter einer Pandemie, wie die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, gedeckt sein muss. Die konkret vom Staat gesetzten Maßnahmen müssen also zum Schutz der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, also verhältnismäßig, sein. Aber dem Staat eine solche Berechtigung, die Religionsfreiheit zu beschränken, schlichtweg abzusprechen, wie dies vereinzelt unter Kritikern staatlicher Maßnahmen zu hören ist, ist durch die Rechtsordnung sicherlich nicht gedeckt.

## 2 Der österreichische Weg

Die Republik Österreich hätte also auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 EMRK das Recht für sich in Anspruch nehmen können, auch die religiösen Versammlungen per Gesetz oder Verordnung einzuschränken, wie dies beispielsweise in deutschen Bundesländern der Fall war. Das hätte auch aus zwei Gründen Sinn gemacht: Einerseits haben die Religionsgemeinschaften keine eigene wissenschaftliche Expertise zur Pandemie. Sie waren und sind auf jene der Bundesregierung angewiesen. Und andererseits war es im Interesse aller Beteiligten – Religionsgemeinschaften und Bundesregierung –, dass für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dieselben Regeln gelten.

Obwohl also einiges dafürgesprochen hätte, dass der Staat auch das religiöse Leben, zumindest soweit es die Versammlungen betrifft, regelt, hat er dies aber von kleinen Ausnahmen abgesehen und im Unterschied zu den meisten anderen Ländern Europas nicht getan. Vielmehr haben

sich die politisch Verantwortlichen, in diesem Fall die Bundesregierung, dazu entschlossen, den Weg des Art. 15 StGG zu gehen und selbst in Zeiten der Pandemie den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten in deren rechtlicher Autonomie zu überlassen.

Über die konkreten Maßnahmen der Religionsgemeinschaften wurden aber trotzdem mit dem Staat Absprachen getroffen. Diese Vorgangsweise lässt sich durchaus als „österreichischen Weg“ bezeichnen, sowohl was die Entstehung als auch, was die Rechtsqualität dieser Absprachen betrifft. Seinen Anfang hat dieser Weg gleich zu Beginn des ersten Lockdowns durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften genommen. Darauf ist nun im Folgenden einzugehen.

## 2.1 Zur Entstehung

In der Woche vor dem ersten Lockdown hat die Bundesregierung beschlossen, dass Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit 100 Personen und unter freiem Himmel mit 500 Personen begrenzt werden sollten.<sup>13</sup> Die Katholische Kirche und die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wurden vor Veröffentlichung des Erlasses des Gesundheitsministeriums darüber informell in Kenntnis gesetzt und gebeten, diese Teilnehmerbegrenzung für Gottesdienste freiwillig zu übernehmen, um zu vermeiden, dass dies rechtlich vorgeschrieben wird.<sup>14</sup> Dieser Bitte wurde umgehend durch die Religionsgemeinschaften entsprochen.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Diese Maßnahme erfolgte am 10. März 2020 durch Erlass des Gesundheitsministeriums (Geschäftszahl 2020-0.172.682), der an alle Landeshauptleute gerichtet war. Er stützte sich auf § 15 Epidemiegesetz 1950 in der damals geltenden Fassung, wo festgelegt war, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschen mit sich bringen, zu untersagen hat, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.

<sup>14</sup> Der betreffende Erlass des Gesundheitsministeriums nennt jedoch neben anderen ausdrücklich auch solche Veranstaltungen, die zu religiösen Zwecken abgehalten werden sollen.

<sup>15</sup> Sie waren allerdings der Meinung, dass sie diese Maßnahmen aus freien Stücken treffen.

Zwei Tage nach dieser ersten Begrenzung von Teilnehmerzahlen an Gottesdiensten wurden die Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in das Bundeskanzleramt gebeten.<sup>16</sup> Die Österreichische Bundesregierung, die durch Bundeskanzler Sebastian Kurz, Gesundheitsminister Rudolf Anschober, Innenminister Karl Nehammer und die für Kultusfragen zuständige Kanzleramtsministerin Susanne Raab vertreten war, hat die anwesenden Religionsgemeinschaften zunächst über die Entwicklung der Pandemie und über die geplanten Schritte der Bundesregierung informiert, dann aber die Religionsgemeinschaften gebeten, freiwillig und von sich aus auf gottesdienstliche Versammlungen zu verzichten. Begründet wurde diese Bitte nicht mit dem Hinweis auf § 15 StGG, sondern damit, dass das freiwillige Aussetzen gottesdienstlicher Versammlungen eine wertvolle Hilfe bei der Sensibilisierung jener Menschen wäre, die die Gefahren der Pandemie bislang unterschätzen. Eine Presseerklärung mit diesem Inhalt war, wie sich herausgestellt hat, bereits vorbereitet.

Die Religionsgemeinschaften haben grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Sie haben allerdings darauf hingewiesen, dass auf das Feiern von Gottesdiensten in welcher Form auch immer nicht verzichtet werden kann und Gotteshäuser nach Maßgabe der jeweiligen Religionsgemeinschaft für das persönliche Gebet offenstehen müssen. Außerdem haben sie zu bedenken gegeben, dass sie erst zwei Tage zuvor eine Teilnehmerbeschränkung an Gottesdiensten als freiwillige Maßnahme der Religionsgemeinschaften kommuniziert haben. Es sei davon auszugehen, dass die Menschen nicht verstehen würden, wenn nach so kurzer Zeit weitere, überdies so einschneidende Maßnahmen wie das Aussetzen öffentlich zugänglicher Gottesdienste gesetzt werden. Daher haben die Religionsgemeinschaften umgekehrt die Bundesregierung darum gebeten, dass sie den Religionsgemeinschaften diese Einschränkungen öffentlich nahelegt bzw. aufträgt. Selbst eine gesetzliche Regelung wurde kurz erwogen. Aus dieser unterschiedlichen Interessenslage der Bundesregierung und der anwesenden Religionsgemeinschaften ist ein Kompromiss entstanden, der in der entsprechenden, vor Ort abgeänderten Presseerklärung seinen Niederschlag gefunden hat: „Aufgrund der Situation wurde gemeinsam vereinbart, dass öffentliche Gottesdienste

---

<sup>16</sup> Für die katholische Kirche haben der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz, Kardinal Christoph Schönborn, und der Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, Peter Schipka (Autor dieses Beitrages), teilgenommen.

und Versammlungen ab Montag weitestgehend ausgesetzt und kirchliche Familienfeiern wie Taufen und Hochzeiten verschoben werden. (...) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden die konkrete Umsetzung im jeweiligen Bereich kommunizieren.“<sup>17</sup>

## 2.2 Zur Rechtsqualität

Der Begriff der „Vereinbarung“ ist auch für die späteren Maßnahmen, als es schrittweise wieder möglich wurde, öffentlich zugängliche Gottesdienste zu feiern, maßgeblich geworden. So wurden mit der für Kultusfragen zuständigen Kanzleramtsministerin Raab Eckpunkte für die Feier öffentlich zugänglicher Gottesdienste vereinbart und mittels Presseausendung der Öffentlichkeit präsentiert.<sup>18</sup> Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn der Corona-Krise „die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Bundesregierung eine Vereinbarung zur einvernehmlichen Vorgangsweise getroffen“ haben. Auch wurde wieder festgehalten, dass die Religionsgemeinschaften „die konkrete Umsetzung im jeweiligen Bereich kommunizieren und sicherstellen werden“. Es wurde also auf die Regelungen der inneren Angelegenheiten Bezug genommen.

Rechtlich gesehen müssen diese Vereinbarungen als freiwillige Selbstverpflichtungen der Kirchen und Religionsgesellschaften angesehen werden, die deshalb staatlich auch nicht sanktionierbar sind. So wurde beispielsweise am 17. November 2020 in einer weiteren Presseausendung von Kanzleramtsministerin Raab mitgeteilt, dass öffentlich zugängliche Gottesdienste wieder ausgesetzt werden.<sup>19</sup> Gleichzeitig sieht § 12 Abs. 1 Z. 3 Covid-19-Notmaßnahmenverordnung<sup>20</sup> vom 15. No-

<sup>17</sup> Coronavirus: Ab Montag Gottesdienste weitgehend ausgesetzt, in: kathpress.at (<http://bit.ly/3nvJVSc>; abgerufen am: 05.12.2020).

<sup>18</sup> Vgl. die Presseausendung am 23. April 2020, <http://bit.ly/3mx9CRh> (abgerufen am: 05.12.2020). Ähnliche Aussendungen gab es etwa am 14. Mai 2020, <http://bit.ly/3nyBDZN> (abgerufen am: 05.12.2020), am 17. September 2020, <http://bit.ly/2KCvGMS> (abgerufen am: 05.12.2020) oder am 1. November 2020, <http://bit.ly/3gWO6Eg> (abgerufen am 05.12.2020).

<sup>19</sup> Allerdings wurde hier nicht der Begriff „Vereinbarung“ verwendet, sondern berichtet, dass sich die Religionsgemeinschaften „geeinigt“ haben, vgl. <http://bit.ly/38hfY6T> (abgerufen am: 05.12.2020).

<sup>20</sup> BGBl. II Nr. 479/2020.

vember 2020 vor, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Religionsausübung zulässig ist. Juristisch setzen die Vereinbarungen also voraus, dass die freiwilligen Selbstbeschränkungen der Religionsgemeinschaften staatlich nicht vorgeschrieben sind. Andernfalls bestünde der rechtliche Freiraum für eine freiwillige Selbstverpflichtung nicht. Das bedeutet, dass staatlicherseits religiöse Veranstaltungen erlaubt sind, die gleichzeitig durch die Religionsgemeinschaften beschränkt oder gar untersagt werden.

Dass dies möglicherweise die Klarheit der Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen nicht erhöht, darf vermutet werden. Dass diese Vorgangsweise aber sachgerecht ist, soll noch gezeigt werden. Als Motiv für die Religionsgemeinschaften, die selbstbeschränkenden Maßnahmen zu treffen, kann der Schutz der Gesundheit der Menschen, nicht nur der Gläubigen, angesehen werden. Größere gottesdienstliche Versammlungen gelten epidemiologisch als riskant, da sie ideale Rahmenbedingungen für die Verbreitung des Virus bilden. Auch die Solidarität mit all jenen, die in Zeiten der Pandemie auch materiell auf vieles verzichten müssen, oder mit jenen auf der Flucht oder in Unterdrückung, die bereits seit Jahren keine Gottesdienste feiern können, stand als Begründung hinter den notwendigen Einschränkungen. Wenn auch diese Motive nachvollziehbar sind und als ausreichend für die getroffenen Maßnahmen angesehen werden können, soll nicht unerwähnt bleiben, dass nicht alle diesen Zugang geteilt haben. Das mag auch an dem scheinbaren oder realen juristischen Graubereich gelegen haben, der sich durch die gewählte Vorgangsweise eröffnet hat, weshalb diese nicht allen unmittelbar einsichtig werden konnte. Dass dadurch jedoch sachgerechte Entscheidungen möglich wurden, soll nun beispielhaft gezeigt werden.

### 3 Zwischenauswertung in Form von vier Thesen

#### 3.1 „Grau“ ist die Farbe der Freiheit

Vieles hat sich in dieser Pandemie im Verhältnis zwischen Staat und Religionen im Graubereich abgespielt. Man kann das kritisieren. Und es entspricht einem Rechtsstaat eigentlich nicht, wenn das Handeln der staatlichen Verwaltung nicht klar vorhersehbar ist.

Gleichzeitig haben sich in unterschiedlichen Bereichen durch den Graubereich erst Freiheitsräume eröffnet, die anders wohl nicht entstan-

den wären.<sup>21</sup> Dabei geht es hier weniger um die Freiheit der Religion vom Staat. Vielmehr ermöglicht die durch den Graubereich gewonnene Freiheit Reaktionen und Entscheidungen, die der Bekämpfung der Pandemie und den Menschen angemessen sind. Im Folgenden sollen deshalb einige Bereiche beispielhaft<sup>22</sup> genannt werden, in denen ein rechtlicher Graubereich zu einer angemessenen Vorgangsweise beigetragen hat.

### 3.1.1 Vereinbarungen

Die Vereinbarungen zwischen den Religionsgemeinschaften und der Bundesregierung schaffen in gewisser Weise Unklarheit. Einerseits gelten staatliche Regeln, die der zuständige Gesundheitsminister per Verordnung erlässt, andererseits verpflichten sich die Religionsgemeinschaften gegenüber der Kanzleramtsministerin zu Einschränkungen, die über das staatlich Vorgeschriebene hinausgehen. Das hat den Nachteil, dass für die Öffentlichkeit nicht eindeutig ist, wer für die getroffenen Regeln die Verantwortung trägt. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit zu sagen, dass die Religionsgemeinschaften die gottesdienstlichen Versammlungen freiwillig beschränken. Die Religionsgemeinschaften und deren Vertreter können umgekehrt darauf hinweisen, dass sie die dringenden Bitten der Bundesregierung umsetzen. Die Verantwortung für die getroffenen Maßnahmen wäre nur dann klar zugeordnet und würde nicht bei den Religionsgemeinschaften liegen, wenn der Staat die entsprechenden Maßnahmen rechtlich vorschreiben würde. Da dies auch die Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber geäußerter Kritik entlasten würde, war vereinzelt der Wunsch zu hören, dass der Staat verpflichtende Vorgaben machen möge.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Für Deutschland beispielsweise, wo der Staat im Unterschied zu Österreich sehr wohl religiöse Veranstaltungen geregelt hat, kritisiert der Journalist Heribert Prantl den Eingriff in die Religionsfreiheit massiv, vgl. JONATHAN STEINERT, Prantl: „Warum sollte der Bürgermeister Gottesdienste absagen dürfen?“, in: pro – Christliches Medienmagazin (<http://bit.ly/3p5eVZL>; abgerufen am: 05.12.2020).

<sup>22</sup> Dies schließt aber nicht aus, dass es auch Bereiche gegeben hat, in denen rechtliche Unklarheit zu problematischen Situationen geführt hat, wie dies beispielweise mitunter in der Seelsorge an Kranken, Pflegebedürftigen und Sterbenden der Fall war.

<sup>23</sup> Vgl. MARTINA SCHOMAKER, Evangelische Kirchenvertreter rufen zum Aussetzen der Gottesdienste auf: „Aus Solidarität mit Gesamtgesellschaft“, in: evang-wien.at (<http://bit.ly/2Wsvpii>; abgerufen am: 05.12.2020).

Allerdings hat die gewählte Vorgangsweise auch einige gravierende Vorteile. Zunächst ermöglicht sie eine größere Flexibilität bei den Inhalten der Vereinbarungen, da diese sich an dem jeweiligen Stand der Ausbreitung der Pandemie orientieren und relativ rasch angepasst werden können, ohne ein gesetzliches Verfahren durchlaufen zu müssen. Weiters wäre es vermutlich eine Überforderung des Staates, für jede der sechzehn anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine ihrer Religionsausübung angemessene Regelung zu entwerfen, ohne in die inneren Angelegenheiten übermäßig einzugreifen.

Da die Vorgaben, die sich die Religionsgemeinschaften selber geben, nicht staatlich vorgeschrieben sind, unterliegen sie auch nicht der staatlichen Aufsicht und Kontrolle. Man müsste sich vorstellen, was es umgekehrt bedeuten würde, wenn die Polizei in Kirchen, Synagogen und Moscheen während der Gottesdienste Mindestabstände, Dauer oder die Teilnehmerzahl zu kontrollieren hat. Schon allein aus historischen Gründen ist eine solche Situation möglichst zu vermeiden.

Außerdem wird durch die gewählte Vorgangsweise deutlich, dass die Religionsgemeinschaften Partner des Staates sind und, soweit möglich, aus freien Stücken Vereinbarungen schließen. Das bedeutet, dass sie weder um gesetzliche Änderungen betteln, noch diese auf dem Gerichtsweg einfordern müssen, um die ihnen zustehende Freiheit zurückzuerlangen.<sup>24</sup> Nicht verschwiegen werden darf, dass im Fall des Schließens von Vereinbarungen aber auch die Verantwortung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften größer ist, die Vorgaben einzuhalten, da jede einzelne Religionsgemeinschaft das System in Frage stellen würde, wenn sie sich nicht an die Vereinbarung hält. Dass aber der Umfang der Verantwortung mit jenem der Freiheit steigt, ist ein ethisches Prinzip, das so grundlegend ist, dass es zu weit führen würde, es in diesem Zusammenhang auszuführen.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Der Konflikt der katholischen Kirche mit der staatlichen Autorität in Italien oder in Frankreich, bei dem die jeweilige Bischofskonferenz mit ihren heftigen Protesten oder gerichtlichen Forderungen unterlegen ist, ist ein Beispiel des Relevanzverlustes, der durch den Konflikt nicht nur sichtbar, sondern auch vertieft wurde. Diese Beispiele können jedenfalls aus Sicht der katholischen Kirche nicht als Motivation dazu dienen, in Österreich einen ähnlichen Weg einzuschlagen.

<sup>25</sup> Vgl. dazu EBERHARD SCHOCKENHOFF, *Theologie der Freiheit*, Freiburg i. Br. 2007, S. 9.

### 3.1.2 Betretungsverbot von Kirchen

Einzelnen Religionsgemeinschaften, insbesondere der Katholischen Kirche, war es von Anfang an wichtig, dass die Gotteshäuser für das persönliche Gebet geöffnet bleiben können. Allerdings gab es aufgrund der ersten beiden Covid-19-Maßnahmenverordnungen des Gesundheitsministers diesbezüglich keine Klarheit. In der einen Verordnung<sup>26</sup> wurde das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten untersagt. Da Gotteshäuser keine Betriebsstätten sind, durften sie auch geöffnet und betreten werden. In einer gleichzeitig erlassenen Verordnung<sup>27</sup> jedoch wurde das Betreten öffentlicher Orte grundsätzlich – abgesehen von verschiedenen Ausnahmen<sup>28</sup> – untersagt. Ein geöffnetes Gotteshaus ist als öffentlicher Ort anzusehen, da es von einem im Vorhinein nicht bestimmbareren Kreis an Personen betreten werden kann. Allerdings war das Aufsuchen eines öffentlichen Ortes zum persönlichen Gebet kein Ausnahmetatbestand vom generellen Betretungsverbot öffentlicher Orte. Eng ausgelegt, hätte dies bedeutet, dass die Gotteshäuser zwar geöffnet sein dürfen, dass sie aber niemand betreten darf, wenn er keine Verwaltungsstrafe riskieren möchte.

Die Bischofskonferenz hat daraufhin in einer informellen Anfrage das Kultusamt, die zuständige Fachabteilung im Bundeskanzleramt, mit dieser Frage befasst. Innerhalb einer Woche, nämlich am 23. März 2020, wurde in einem ebenfalls informellen Schreiben<sup>29</sup> unter Bezugnahme auf eine Rücksprache mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mitgeteilt, dass Kirchen bzw. Gebetsstätten weiterhin zum Zweck des persönlichen Gebets offenstehen, allerdings nur alleine oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, betreten werden dürfen. Hier sind weder Rechtsqualität noch Rechtsgrundlage dieser Auskunft geklärt. Gleichzeitig hat diese Unklarheit zu einer zusätzlichen Freiheit geführt, nämlich Kirchen zum persönlichen Gebet zu betreten. Dass dies in späterer Folge ausdrücklich in ei-

---

<sup>26</sup> Vgl. VO des Bundesministers für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 15. März 2020 (BGBl. II NR.96/2020).

<sup>27</sup> Vgl. VO des Bundesministers für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. II NR.98/2020).

<sup>28</sup> Vgl. § 2 leg. cit.

<sup>29</sup> Das Schreiben war am 23. März 2020 an das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gerichtet.

nen Verordnungstext aufgenommen und damit auch rechtlich geklärt worden ist, zeigt, dass die informelle Auskunft des Kultusamts etwas vorweggenommen hat, das der Staat inhaltlich ohnehin zu regeln beabsichtigt hatte<sup>30</sup>. Auf diese Weise wurde den Menschen die Ausübung ihrer Religion ermöglicht, die andernfalls – vermutlich unzulässigerweise<sup>31</sup> – eingeschränkt worden wäre.

### 3.1.3 Begräbnisse

Begräbnisse sind staatlich gesehen keine religiösen Veranstaltungen. Es müssen ja auch Verstorbene bestattet werden, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Insofern ist es nachvollziehbar, dass der Staat diesbezüglich vor allem mit der Beschränkung der Teilnehmerzahl Regelungen trifft. Gleichzeitig war es dem Staat aus epidemiologischen Gründen wichtig festzuhalten, dass für religiöse Begräbnisse dieselben Beschränkungen gelten wie für nicht-religiöse.<sup>32</sup>

Die staatliche Begrenzung der Teilnehmerzahl hat sich aber im Zuge der Lockerungen nach dem ersten Lockdown nicht mit der Teilnehmerzahl öffentlich zugänglicher Gottesdienste in den Kirchen gedeckt. So war zwar einerseits klar, welche Regeln bei Gottesdiensten in den Kirchen gelten, nämlich jene, die die Kirche selber allenfalls aufgrund einer Vereinbarung mit der Bundesregierung verfügt hat. Andererseits herrschte Klarheit über die Regeln, die der Staat für Begräbnisse ganz allgemein erlassen hat. Zu beantworten war allerdings die Frage, welche Regeln im Fall eines Gottesdienstes in der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof, aber auch im Fall eines Gottesdienstes in der Kirche im Zusammenhang mit

---

<sup>30</sup> § 1 Abs. 1 Z. 3 lit. e COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 15. November 2020 (BGBl. II Nr. 479/2020) legte nämlich ausdrücklich fest, dass das grundsätzlich untersagte Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereichs jedoch zur Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, zulässig ist.

<sup>31</sup> Beim Aufsuchen von Gotteshäusern handelt es sich um keine Versammlungen. Daher wäre ein entsprechendes Verbot vermutlich epidemiologisch nicht erforderlich, was jedoch Voraussetzung für die Beschränkung des Rechts auf Religionsfreiheit wäre.

<sup>32</sup> Deshalb hat der zuständige Gesundheitsminister am 13. Mai 2020 mittels Verordnung eine Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 207/2020) verfügt, durch die gemäß Z. 19 zwar einerseits festgestellt wird, dass die staatlichen Beschränkungen für Veranstaltungen nicht für Veranstaltungen zur Religionsausübung gelten, allerdings Begräbnisse von dieser Ausnahme wiederum ausgenommen sind.

dem Begräbnis, das davor oder danach stattfindet, gelten. Es könnten dafür die staatlichen Regeln für Begräbnisse, aber auch die allgemeinen kirchlichen Regeln für Gottesdienste zur Anwendung kommen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat dies nicht immer in gleicher Weise geklärt.<sup>33</sup> Im Allgemeinen hat sie sich danach gerichtet, welche Regel mehr Teilnehmer an Gottesdiensten in den Kirchen oder in den Aufbahnhallen erlaubt.<sup>34</sup> Hier hat der rechtliche Graubereich zu einer Flexibilität geführt, die andernfalls nicht möglich gewesen wäre.

### 3.1.4 Trauungen

Aus Gründen der Bekämpfung der Pandemie musste der Staat auch die Zahl der Teilnehmer bei standesamtlichen Hochzeiten begrenzen.<sup>35</sup> Die Österreichische Bischofskonferenz hat diese Zahl in ihren Rahmenordnungen freiwillig auch für kirchliche Trauungen übernommen, weil sie epidemiologisch nicht anders zu behandeln sind.

---

<sup>33</sup> Die COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (BGBl. II NR.197/2020) vom 30. April 2020 legte beispielsweise beginnend mit 1. Mai 2020 in § 10 Abs. 3 fest, dass bei Begräbnissen eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen gilt. Zu diesem Zeitpunkt war die Feier öffentlich zugänglicher Gottesdienste noch ausgesetzt. Ab 15. Mai 2020 war die maximale Anzahl der Mitfeiernden auf 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche des Gottesdienstraums beschränkt. Die Bischofskonferenz hat daraufhin in ihrer dazu erlassenen Rahmenordnung festgehalten, dass die Beschränkung auf 30 Personen bloß für den Friedhof gilt, dass sich jedoch die Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten vor oder nach dem Begräbnis in einer Aufbahnhalle oder Kirche nach der Gesamtfläche des Raumes richtet. Als ab 20. Juni 2020 über den Mindestabstand von 1 m der Gottesdienstteilnehmer zueinander keine zusätzliche Beschränkung der Teilnehmerzahl vorgeschrieben wurde, Begräbnisse aber weiterhin mit der Maximalzahl an 100 Teilnehmern beschränkt wurden, hat die Bischofskonferenz die Aufbahnhallen den staatlichen Vorgaben für Friedhöfe, die Gottesdienste in den Kirchen hingegen den kirchlichen Vorgaben zugeordnet. Zu den Rahmenordnungen siehe <https://www.katholisch.at/corona> (abgerufen am: 05.12.2020).

<sup>34</sup> Als beginnend mit 17. November 2020 das Aussetzen öffentlich zugänglicher Gottesdienste durch die Religionsgemeinschaften wieder nötig wurde, hat die Österreichische Bischofskonferenz in ihrer Rahmenordnung festgelegt, dass zwar für nicht öffentlich zugängliche Gottesdienste eine Maximalzahl von 10 Personen zulässig ist, dass aber an Gottesdiensten vor oder nach Begräbnissen bis zu 50 Personen teilnehmen können, da dies § 12 Abs. 1 Z. 7 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung für Begräbnisse ganz allgemein festlegt. Zwischen Kirchen und Aufbahnhallen wurde nicht mehr unterschieden.

<sup>35</sup> § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 COVID-19-LV vom 30. April 2020 legte beispielsweise die maximale Teilnehmerzahl mit 10 Personen fest.

Mit der 2. Covid-19-LV-Novelle<sup>36</sup> am 27. Mai 2020 wurde einerseits die maximale Teilnehmerzahl bei Hochzeiten und Begräbnissen auf 100 Personen erhöht, andererseits § 10 Abs. 11 Z. 2<sup>37</sup> so gefasst, dass zwar einerseits weiterhin die allgemeinen Beschränkungen für Veranstaltungen nicht auf Veranstaltungen zur Religionsausübung anwendbar sind, dass dies allerdings nicht für Begräbnisse und Hochzeiten gilt. Dass damit kirchliche Trauungen gemeint sind, ist aus dem Zusammenhang erkennbar.

Wo es bei Begräbnissen rechtlich noch nachvollziehbar ist, dass die staatlichen Regeln auch dann gelten, wenn das Begräbnis von einem religiösen Amtsträger geleitet wird, und sie daher am Friedhof den gleichen Regeln unterliegen müssen wie nicht-religiöse Begräbnisse, so ist eine ähnliche Parallelisierung bei Hochzeiten zwar epidemiologisch verständlich, verfassungsrechtlich aber äußerst bedenklich. Auf diese Art und Weise hätte sich der Staat nämlich in die schwierige Auslegungsfrage hineinbegeben, wann eine Hochzeit im Sinne des § 10 Abs. 11 Z. 2, also eine Hochzeit, die eine Veranstaltung zur Religionsausübung ist, vorliegt. Ist beispielsweise die Segensfeier zweier Liebender eine solche Hochzeit? Oder ist der Segensgottesdienst evangelischer Ehepaare, die nach evangelischer Theologie am Standesamt heiraten und im anschließenden Gottesdienst den Segen für die bereits geschlossene Ehe erbitten, eine Hochzeit im Sinne der Verordnung? Wem steht es zu, dies auszulegen? Dies war vermutlich der einzige Fall während der Pandemie, in dem der Staat in die inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften, die durch Art. 15 StGG vor staatlichen Eingriffen geschützt sind, eingegriffen hat.<sup>38</sup> Der Staat hat sich plötzlich angemaßt, selber festlegen zu müssen, was im religiösen Zusammenhang eine Hochzeit ist und was nicht. Und genau dies widerspricht Art. 15 StGG. Davon konnte auch das Gesundheitsministerium überzeugt werden, weshalb es am 13. Juni 2020 die Bezugnahme sowohl auf Hochzeiten als auch auf Begräbnisse im Zusammenhang mit Veranstaltungen zur Religionsausübung gestrichen hat.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> BGBl. II Nr. 231/2020.

<sup>37</sup> „Die Abs. 1 bis 9 gelten nicht für (...) Z. 2. Veranstaltungen zur Religionsausübung mit Ausnahme von Hochzeiten und Begräbnissen“.

<sup>38</sup> Es ist zu vermuten, dass dies nicht beabsichtigt war.

<sup>39</sup> Vgl. 5. COVID-19-LV-Novelle (BGBl. II Nr. 266/2020), die in Z. 26 festhält: „In § 10 Abs. 11 Z 2 entfällt die Wortfolge ‚mit Ausnahme von Hochzeiten und Begräbnissen‘.“

Daran lässt sich sehen, welche Konsequenzen es hätte, wenn der Staat den Graubereich verlässt und religiöse Bereiche regelt, die zu den inneren Angelegenheiten gehören. Schon alleine aufgrund der Vielzahl der in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wäre es nicht möglich, jene Fälle, die der Staat tatsächlich regeln möchte, rechtlich so zu beschreiben, dass sie einerseits gemäß dem Legalitätsprinzip ausreichend bestimmt sind, andererseits aber alle gleichartigen Fälle erfasst sind, damit Religionsgemeinschaften nicht gleichheitswidrig unterschiedlich behandelt werden. Insofern war und ist der Staat gut beraten, bloß Eckpunkte mit den Religionsgemeinschaften zu vereinbaren, diesen aber die konkrete Umsetzung im eigenen Bereich zu überlassen. Dies ist nicht nur sachgerecht, sondern auch verfassungskonform.

### 3.1.5 Zahl der Gottesdienstteilnehmer

In der Presseerklärung am 12. März 2020, mit der die erste Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften veröffentlicht worden ist<sup>40</sup>, wurde festgehalten, dass öffentliche Gottesdienste und Versammlungen „weitestgehend ausgesetzt“ werden. Damit wurde bewusst eine unpräzise Formulierung verwendet.

An den Gottesdiensten in den darauffolgenden Wochen haben neben dem Gottesdienstleiter auch andere Personen teilgenommen. Der Hintergrund dafür war, dass bloß das Betreten öffentlicher Orte verboten bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt war. Eine geschlossene Kirche gilt jedoch nicht als öffentlicher Ort. Insofern haben die staatlichen Regeln dort nicht in gleicher Weise gegolten wie an öffentlichen Orten. Ob es erlaubt war, seine eigene Wohnung zu verlassen, um an einem Gottesdienst in einer an sich geschlossenen Kirche teilzunehmen, wurde aber nie geklärt.

Da zwar vereinbart war, dass „öffentliche Gottesdienste“ ausgesetzt, d. h. nicht mehr öffentlich zugänglich gemacht werden, dass aber Gottesdienste in verschlossenen Kirchen nicht unter diese Vereinbarung fallen, entstand die Frage, wie viele Personen maximal an einem solchen Gottesdienst teilnehmen dürfen. In ihrer Erklärung vom 19. März 2020 hält die Bischofskonferenz noch fest, dass die Eucharistiefeyer „von den

---

<sup>40</sup> Siehe oben 3.1.

Priestern stellvertretend für die Anliegen der Welt und der Gemeinde gefeiert werden“<sup>41</sup> darf und soll. Von weiteren Mitfeiernden wurde nichts gesagt. Für die Kar- und Osterliturgie wurde dies geklärt und festgelegt, dass neben dem Priester noch vier weitere Gläubige anwesend sein und mitfeiern können.<sup>42</sup> Wenn man aber an die Fernsehübertragungen von Gottesdiensten beispielsweise zu Ostern aus dem Wiener Stephansdom denkt, wurde selbst diese Zahl nicht eingehalten, da neben den zu sehenden Mitfeiernden auch Kameraleute im Kirchenraum anwesend waren. Die rechtliche Unklarheit über die erlaubte Teilnahme an einem Gottesdienst in einer geschlossenen Kirche hat daher vieles, auch Fernsehübertragungen, ermöglicht.

Um aber dennoch für mehr Klarheit zu sorgen, wurde in der kirchlichen Anordnung für den zweiten Lockdown die Personenzahl von fünf bis zehn Feiernden genannt, die an nicht öffentlich zugänglichen Gottesdiensten teilnehmen dürfen.<sup>43</sup> Mit dieser Regelung wollte man einerseits sichern, dass Gottesdienste unter Beteiligung einer Gemeinde<sup>44</sup> gefeiert werden können, andererseits das Anliegen der Bundesregierung, mithilfe eines staatlichen Lockdowns die Infektionszahlen zu senken, umsetzen.

Aus diesen genannten Beispielen lässt sich Folgendes lernen: So sehr in einem Rechtsstaat rechtliche Klarheit nötig ist, weil sie vor Willkür schützt, so sehr hilft ein rechtlicher Graubereich in Zeiten der Pandemie, das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften angemessen zu gestalten. Es geht in einer solchen Situation nicht bloß um die Umsetzung von Regeln, sondern um eine gemeinsame, den Menschen entsprechende, auch ihre religiösen Bedürfnisse und Rechte berücksichtigende Vorgangsweise, die gleichzeitig die Verbreitung des Virus eindämmen soll. Für diesen Ausgleich hat die Verantwortungsbereitschaft des Einzelnen, aber auch jene der religiösen und staatlichen Entscheidungsträger

---

<sup>41</sup> <https://bit.ly/3nwQ28X> (abgerufen am: 05.12.2020).

<sup>42</sup> Vgl. <https://bit.ly/2J22Gh7> (abgerufen am: 05.12.2020).

<sup>43</sup> Vgl. <https://bit.ly/34pOMgi> (abgerufen am: 05.12.2020).

<sup>44</sup> Was „Gemeinde“ ist, kann hier nicht geklärt werden. Allerdings gibt es den alten Grundsatz: „tres faciunt collegium“. Sacrosanctum Concilium Nr. 7 sagt: „Gegenwärtig ist er (Christus) schließlich, während die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.‘ (Mt 18,20).“ Die unterschiedlichen liturgischen Feiern der Kirche brauchen zu deren sinnhaften Verwirklichung unterschiedliche Ämter und Dienste, wobei auch die Gemeinde als officium-verwirklichende Größe verstanden wird. Dazu herrschen in den verschiedenen Religionsgemeinschaften jedoch sehr unterschiedliche Vorstellungen, die für den Staat allesamt nicht relevant sind.

vermutlich mehr geholfen, als es penibel einzuhaltende Regeln getan hätten.

### 3.2 Die Kooperation vertieft und erweitert sich

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist ein Verhältnis institutioneller Trennung bei gleichzeitiger Kooperation. Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften arbeiten deshalb in vielen Bereichen, wie dem Religionsunterricht, bei der Gefängnis- oder Militärseelsorge, aber auch im Gesundheitswesen mit dem Staat zusammen.

Neu ist die Kooperation zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat bei der Bekämpfung einer Pandemie. Die zu hörenden einander entgegengesetzten Rufe nach der völligen rechtlichen Unterordnung der Religionsgemeinschaften unter staatliche Vorgaben einerseits oder nach völliger Freiheit religiösen Handelns von staatlichen Vorgaben andererseits zeigen, dass die Kooperation in diesem Bereich nicht eingeübt ist und erst erarbeitet werden musste.

Dabei galt es auch für die Religionsgemeinschaften, einiges dazuzulernen. So war es zunächst nötig zu lernen, worin die Gefahr der Infektion mit dem neuartigen Coronavirus besteht. Nachdem die Feier öffentlich zugänglicher Gottesdienste wieder möglich wurde, musste anerkannt werden, dass der entscheidende Unterschied zwischen der gottesdienstlichen Versammlung eines beständigen Personenkreises einerseits und der Feier etwa von Taufen, Trauungen und Begräbnissen andererseits in der Gefahr der größeren Streuung des Virus im Fall der Infektion liegt. Und schließlich wurde es nötig, die Möglichkeit der Nachverfolgbarkeit der Gottesdienstteilnehmer zu einem Kriterium für weitere Entscheidungen zu machen.

Solche Lernschritte auch im kirchlichen Bereich sind allerdings bloß im Fall einer echten Kooperation, die aus einem wechselseitigen Lernen und aufeinander Hören besteht, möglich. Dieser Lernprozess ist aber auch nötig, um sowohl für die Epidemie als auch für die Religionsausübung angemessene Entscheidungen treffen zu können. Auf einen solchen Prozess haben sich sowohl der Staat als auch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eingelassen, was letztendlich allen Betroffenen zugutekommt.

### 3.3 Die Katholische Kirche ist nicht alleine maßgeblich

Die Kooperation mit dem Staat ist in Österreich immer eine Angelegenheit aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Katholische Kirche muss das auch als weitaus größte Religionsgemeinschaft immer im Blick haben. Die mediale Übertragung und Mitfeier von Gottesdiensten ist beispielsweise nicht für alle Religionsgemeinschaften möglich. Die Gottesdienste mancher Religionsgemeinschaften erfordern eine bestimmte Mindestzahl an nötigen Teilnehmern, andere können bestimmte religiöse Feiern im Leben eines Menschen nicht lange aufschieben. Das muss bedacht werden, wenn die Katholische Kirche an für sie akzeptablen Vorgaben arbeitet. Der Kontakt mit den und die Übernahme von Verantwortung für die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind daher nötig.

Diese Angewiesenheit auf andere Religionsgemeinschaften kann aber auch hilfreich sein. So sind die Stimmen, die sich darüber beklagt haben, dass Theater und Konzerthäuser in der ersten Novemberhälfte bereits schließen mussten, die Religionsgemeinschaften aber weiterhin öffentlich zugängliche Gottesdienste feiern, immer unsanfter geworden.<sup>45</sup> Mit dieser Kritik wurde auch unterstellt, dass sich die Katholische Kirche aufgrund allfälliger guter Beziehungen zur Bundesregierung Privilegien zugestehen hat lassen. Hier wäre der Hinweis auf kleinere Religionsgemeinschaften, die das Untersagen öffentlich zugänglicher Gottesdienste mitunter noch härter trifft als andere, in der öffentlichen Auseinandersetzung hilfreich gewesen. Mit dem Terroranschlag in Wien und dem Gedenkgottesdienst im Stephansdom ist allerdings die Kritik verstummt, weshalb eine öffentliche Entgegnung nicht mehr nötig war.

### 3.4 Die institutionelle Verfasstheit der Religionsgemeinschaften gerät an ihre Grenzen

Die immer wieder nötigen Adaptierungen und Entscheidungen der Religionsgemeinschaften haben diese an die Grenzen ihrer institutionellen Verfasstheit geführt. Meist hat die Bundesregierung die gesetzlich aner-

---

<sup>45</sup> Vgl. MARKUS ROHRHOFER / COLETTE M. SCHMIDT, Gotteshäuser im Lockdown: Desinfektionsmittel statt Weihwasser, in: derstandard.at (<http://bit.ly/2WFH91b>; abgerufen am: 05.12.2020).

kannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, allen voran die Katholische Kirche, kontaktiert mit dem dringenden Ersuchen, freiwillig gottesdienstliche Versammlungen zu beschränken bzw. diese Beschränkungen nur in bestimmten Schritten aufzuheben.

Die schwierigere Frage, die sich hier von Mal zu Mal drängender gestellt hat, betrifft alle Religionsgemeinschaften in gleicher Weise: Wer ist befugt, für seine Religionsgemeinschaft innerhalb weniger Stunden Vereinbarungen mit dem Staat zu treffen? Im Grunde sind alle Religionsgemeinschaften so verfasst, dass sie eigentlich ihre eigenen Gremien befragen und deren Zustimmung erbitten müssten. Für die Katholische Kirche wäre die Bischofskonferenz das geeignete Gremium. Allerdings mussten die Entscheidungen innerhalb weniger Stunden getroffen werden. So ist es immer wieder dazu gekommen, dass der Vorsitzende der Bischofskonferenz für die gesamte Katholische Kirche in Österreich verbindlich einschätzen musste, welche Maßnahmen verantwortbar sind und welche nicht. Gleiches gilt auch für den Vorsitzenden des evangelischen Oberkirchenrats Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses oder für den Präsidenten der Israelitischen Religionsgesellschaft. Alle sind in dieselbe Schwierigkeit geraten, für ihre Religionsgemeinschaften nicht nur zu sprechen, sondern auch Entscheidungen zu treffen, ohne dafür ausdrücklich legitimiert zu sein.

Für die Bischofskonferenz hat sich noch ein weiteres Problem gezeigt. Sobald die Religionsgemeinschaften mit der Bundesregierung jeweils eine Vereinbarung geschlossen haben und diese publiziert ist, hat das Österreichische Liturgische Institut in Abstimmung mit dem Referatsbischof für Liturgie und dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz eine Rahmenordnung entworfen, die der Zustimmung aller Mitglieder der Bischofskonferenz bedarf. Anschließend haben die Diözesen diese Rahmenordnung jeweils umgesetzt und sie gegebenenfalls adaptiert.

Bei der Erstellung der Rahmenordnungen sind fundamentale Fragen der kirchlichen Verfassung deutlich geworden: Was muss gemeinsam geregelt werden? Welche Vorgaben können diözesan unterschiedlich erfolgen? In welchen Fällen hilft es den einzelnen Diözesen, wenn sie sich auf eine österreichweite Vorgabe berufen können? In welchen Fällen würde sie genau das einschränken? Dafür gibt es keine klare Krieteriologie. Vielmehr musste versucht werden, diese Fragen bei der Erstellung des Textes zu bedenken und so möglichst den gemeinsamen Erfordernissen, aber auch der diözesanen Unabhängigkeit gerecht zu werden.

## 4 Zusammenfassung

Die Pandemie hat die Belastbarkeit des guten Verhältnisses zwischen Staat und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unter Beweis gestellt. Die Kooperation funktioniert. Dieses Verhältnis wurde aber auch weiterentwickelt. Der Staat hat in einer für die Menschen äußerst bedeutsamen Angelegenheit, nämlich ihrer Gesundheit, den Religionsgemeinschaften vertraut, dass sie die Maßnahmen setzen, die für die Eindämmung der Pandemie bei gleichzeitiger Sicherung der religiösen Grundbedürfnisse nötig sind. Er hat das Kooperationsverhältnis daher auf eine noch breitere Basis gestellt, weil es gerade die Graubereiche waren, in denen die Zusammenarbeit besonders gut funktioniert hat und angemessene Entscheidungen getroffen werden konnten. Die Kooperation besteht daher nicht nur in den gemeinsam akzeptierten rechtlichen Regelungen, sondern auch in einem kommunikativen Prozess, bei dem jeder Partner das einbringt, das er einzubringen vermag: Der Staat hat die wissenschaftliche Expertise und die Begründungen für die notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt und die Religionen haben ihr Wissen um die Möglichkeit der Umsetzung der nötigen Maßnahmen im eigenen Bereich, aber auch die Unterstützung des Staates bei der Motivation der Bevölkerung, die Maßnahmen mitzutragen, zur Kooperation beigetragen. Nicht zuletzt haben die Religionsgemeinschaften auch menschliche Nähe und Begleitung der Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation angeboten. Was der Staat bedauerlicherweise wenig getan hat, war, diese Lebens- und Gesellschaftsrelevanz der Religionen angemessen zu betonen. Dass zu Ostern Hunderttausende auf die Mitfeier von Gottesdiensten in physischer Präsenz verzichten mussten, war der Regierung bei ihrer ersten Pressekonferenz nach Ostern keiner Erwähnung wert. Hier wird – wie in vielen anderen Bereichen auch – mancher Relevanzverlust der Religionen deutlich, den man allerdings nicht zu bejammern braucht, sondern der die Frage nach der angemessenen langfristigen Reaktion stellt.

Mit der Pandemie und den Entscheidungsabläufen hat sich aber nicht nur das Kooperationsverhältnis zum Staat neu gestaltet, sondern auch die Kirchen und Religionsgesellschaften haben sich selber verändert. Sie mussten Strukturen aufbauen, die es ermöglichen, schnelle und weitreichende Entscheidungen zu treffen. Dass dies im Fall der Katholischen Kirche weder rechtlich noch ekklesiologisch vollständig gedeckt war, muss nicht unerwähnt bleiben. Dass die gewählte Vorgangsweise aber

die angemessene Form war, um zu den notwendigen Maßnahmen zu gelangen, das braucht dadurch noch nicht in Frage gestellt zu werden. Für eine abschließende Reflexion darüber sind aber sowohl eine größere zeitliche als auch persönliche Distanz zu den Geschehnissen nötig.

Christian Spieß

# **Die Pandemie als Schule der Solidarität und Katalysator der religiösen**

## **Transformation?**

### Sozialethische und religionssoziologische Wahrnehmungen

Ende November 2020 bot ein Blick in die deutschen Tageszeitungen ein erstaunliches Bild: Die Frage, wie das Weihnachtsfest gefeiert werden kann, gehörte in Nachrichten und Kommentaren tagelang zu den wichtigsten Themen. Die Auseinandersetzungen um die zu planenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bezogen sich vor allem auf die privaten, familiären Weihnachtsfeiern, also keineswegs in erster Linie auf das vorweihnachtliche Geschäft des Einzelhandels. Der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Armin Laschet, sah „das härteste Weihnachten, das die Nachkriegsgenerationen je erlebt haben“, bevorstehen.<sup>1</sup> Dabei wurde nicht selten, implizit auch von Laschet mit seinem Verweis auf die „Nachkriegsgenerationen“, die Corona-Pandemie neben den Zweiten Weltkrieg gestellt: Weihnachten als das Gute und Friedvolle auf der einen Seite, Krieg und Pandemie als das Schlechte und Bedrohliche auf der anderen Seite als semantische Dichotomie. Erlebte das christliche Fest der Geburt Jesu noch einmal, womöglich gegen die Annahme einer voranschreitenden Säkularisierung, eine breite öffentliche Resonanz als Fest des Friedens, der Liebe und der Versöhnung?

Auch mit dem beinahe inflationären Rückgriff auf Motive der Solidarität seit der Ausbreitung der Pandemie Anfang 2020 wurde eine zumindest teilweise religiös konnotierte Semantik gewählt, denn die Solidarität einer „Klasse“ war ja nicht gemeint, sondern eine gesamtgesellschaftliche Solidarität über die Grenzen von Klassen, sozialen Milieus, Interes-

---

<sup>1</sup> „Das härteste Weihnachten, das die Nachkriegsgenerationen je erlebt haben“. Interview mit Armin Laschet, in: Welt am Sonntag vom 22.11.2020.

senvertretungen, Berufsgruppen etc. hinweg – also Solidarität in jenem Verständnis, das typisch für die Tradition des sozialen Katholizismus und der christlichen Ethik ist. Und tatsächlich hat sich diese gesellschaftsübergreifende Solidarität, die etwa in steuerfinanzierten Milliardenhilfen für Unternehmen ebenso zum Ausdruck kommt wie in der solidarischen Finanzierung der Kurzarbeit, in verschiedener Hinsicht bewährt. Allerdings hat sich dabei auch früh das Missverständnis einer nationalstaatlichen Solidarität eingeschlichen, sei es bei Ausfuhrstopps andernorts dringend benötigter medizinischer Güter oder sei es in Form eines inzwischen modisch gewordenen Konsumpatriotismus.

Schließlich war aber auch die Religion selbst bzw. waren die Religionsgemeinschaften in besonderer Weise von der Pandemie, von Erkrankungen etwa von Personen, die in kirchlichen Einrichtungen leben oder arbeiten, und von den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens betroffen. Einerseits wurde die Enttäuschung über die Abwesenheit und Sprachlosigkeit der Kirche in Zeiten der Krise geäußert, andererseits waren die Spielräume des kirchlichen Handelns eingeschränkt und die Solidarität in Form der Rücksichtnahme gegenüber vulnerablen Personen und Gruppen musste auch für die Kirche handlungsleitend sein. Es gab das Phänomen einer phantasievoll auf die Situation reagierenden Pastoral ebenso wie Besinnung auf die Möglichkeiten der „Hauskirche“, den Versuch einer „stellvertretenden“ Feier der Eucharistie ebenso wie die Idee, angesichts der abgesagten öffentlichen Gottesdienste und Eucharistiefeiern ein kultisches Gedächtnismahl ohne geweihten Vorsteher in einem privaten Rahmen zu feiern.

Unter dem Vorbehalt, dass viele Entwicklungen, die die gegenwärtige Situation der Ausbreitung der Virusinfektion und die entsprechenden Gegenmaßnahmen mit sich bringen, noch kaum absehbar sind, werden im Folgenden einige Aspekte aus christlich-sozialwissenschaftlicher Sicht erörtert. Nach einer Analyse der sozioökonomischen Effekte der „Corona-Krise“ (1.) wird der Begriff der Solidarität und die aktuelle Verwendung dieses Ausdrucks thematisiert (2.). Im dritten Schritt wird die Situation der Kirche diskutiert (3.): Sind wir tatsächlich Zeugen eines Säkularisierungsschubs? Verliert die Kirche die Autorität über das religiöse Handeln ihrer Mitglieder oder macht sie vielmehr aus der Not eine Tugend und erschließt neue Wege – und findet über diese neuen Wege womöglich sogar Zugang zu neuen Menschen und Personengruppen?

# 1 Sozioökonomische Auswirkungen der SARS-Cov2-Pandemie und der politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens – Schlaglichter und Beispiele

Die eigentümliche Diagnose, wonach wir „vor dem Virus alle gleich“ seien, ist natürlich falsch.<sup>2</sup> Abgesehen davon, dass aus medizinischen Gründen infizierte Menschen – je nach Alter, Gesundheitsstatus, Vorerkrankungen etc. – sehr unterschiedliche Verläufe der Corona-Virus-Erkrankung zu erwarten haben,<sup>3</sup> spiegelt diese wie viele andere Krankheiten auch die sozioökonomischen Unterschiede in einer Gesellschaft wider.<sup>4</sup> Deutlich unterschiedliche Lebenserwartungen nicht nur zwischen Männern und Frauen, sondern auch zwischen Frauen mit hohem und Frauen mit niedrigem Einkommen (Unterschied in Deutschland acht Jahre) sowie zwischen Männern mit hohem Einkommen und Männern mit niedrigem Einkommen (knapp elf Jahre)<sup>5</sup>, signifikant höhere Fallzahlen von Krankheiten wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Diabetes oder Depression<sup>6</sup>, eine deutliche Korrelation von gesundheitlicher Entwick-

<sup>2</sup> Vgl. JÖRG THOMANN, Vor dem Virus sind wir alle gleich – fast, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 22.3.2020; in leicht veränderter Fassung online unter faz.net (<http://bit.ly/3mwCid5>; abgerufen am: 7.12.2020).

<sup>3</sup> Vgl. MATTHIAS BOPP / JOHAN P. MACKENBACH, Vor dem Tod sind alle ungleich. 30 Jahre Forschung zu Mortalitätsunterschieden nach Sozialstatus im europäischen Ländervergleich, in: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 52 (2019), S. 122–129.

<sup>4</sup> Vgl. für Österreich: STATISTIK AUSTRIA, Soziodemographische und sozioökonomische Determinanten von Gesundheit. Auswertungen der Daten des Austrian Health Interview Survey (ATHIS 2014) zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Wien 2016; vgl. für Deutschland: ROBERT KOCH-INSTITUT (Hrsg.), Gesundheit in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Berlin 2015, S. 149–236; vgl. ferner MATTHIAS RICHTER / KLAUS HURRELMANN (Hrsg.), Gesundheitliche Ungleichheit. Grundlagen, Probleme, Perspektiven, Wiesbaden 2009.

<sup>5</sup> ROBERT KOCH-INSTITUT (Hrsg.), Gesundheit in Deutschland Anm. 4), S. 150.

<sup>6</sup> Vgl. die sehr differenzierte Darstellung der Korrelationen zwischen Gesundheit und Einkommensungleichheit, formalem Bildungsstatus, Erwerbsarbeitsituation und Arbeitslosigkeit, Lebensalter (Kinder, Jugendliche, hohes Lebensalter), Situation allein erziehender Elternteile sowie Migration bei THOMAS LAMPERT / ANKE-CHRISTINE SASS / MICHAEL HÄFELINGER / THOMAS ZIESE (Hrsg.), Armut, soziale Ungleichheit und Gesundheit. Expertise des Robert Koch-Instituts zum 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes), Berlin 2005; es gibt selbstverständlich auch das umgekehrte Phänomen, dass bestimmte Krankheiten bei Personen mit hohem sozioökonomischen Status häufiger auftreten, allerdings in wesentlich weniger Fällen, beispielsweise allergische Erkran-

lung und sozialer Herkunft bereits im Kindes- und Jugendalter<sup>7</sup> sind nur einige Beispiele für den Zusammenhang zwischen sozioökonomischer Lebenslage und gesundheitlichem Status.<sup>8</sup>

Von diesem erwiesenen und deutlichen Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Gesundheitsstatus im Allgemeinen kann freilich nicht umstandslos auf einen entsprechenden Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Ausbreitung der Coronavirus-Infektionen und der Coronavirus-Krankheit geschlossen werden. Die vorliegenden Studien tendieren aber inzwischen recht eindeutig einerseits zu einer stärkeren Betroffenheit von sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen von Infektionen mit SARS-CoV-2 und andererseits zu einem erhöhten Risiko von schweren Verläufen von CoViD-19 bei diesen Personen.<sup>9</sup> Zwar trat dieser Effekt zu Beginn der Pandemie – abhängig von der Art der Ausbreitung etwa in bestimmten beruflichen oder touristischen Zusammenhängen – kaum oder gar nicht auf, er stellt sich aber im Verlauf der Pandemie zunehmend ein.<sup>10</sup> Da die Definitionen von „sozialer Benachteiligung“ und überhaupt die Parameter für den sozioökonomischen Status zwischen den Studien variieren, können – je-

---

kungen, vgl. UTE LANGEN / ROMA SCHMITZ / HENRIETTE STEPPUHN, Häufigkeit allergischer Erkrankungen in Deutschland. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1), in: Bundesgesundheitsblatt 56 (2013), S. 698–706.

<sup>7</sup> Vgl. THOMAS LAMPERT / CHRISTINE HAGEN / BORIS HEIZMANN, Soziale Ungleichheit und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland, hrsg. v. Robert Koch-Institut (Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes), Berlin 2015.

<sup>8</sup> Vgl. THOMAS LAMPERT / MATTHIAS RICHTER / SVEN SCHNEIDER / JACOB SPALLEK / NICO DRAGANO, Soziale Ungleichheit und Gesundheit. Stand und Perspektiven der sozialepidemiologischen Forschung in Deutschland, in: Bundesgesundheitsblatt 59 (2016), S. 153–165.

<sup>9</sup> Vgl. BENJAMIN WACHTLER / NIELS MICHALSKI / ENNO NOWOSSADECK / MICHAELA DIERCKE / MORTEN WAHRENDORF / CLAUDIA SANTOS-HÖVENER / THOMAS LAMPERT / JENS HOEBEL, Sozioökonomische Ungleichheit und COVID-19 – Eine Übersicht über den internationalen Forschungsstand, in: Journal of Health Monitoring 5/S7 (2020), S. 3–18.

<sup>10</sup> Vgl. THOMAS PLÜMPER / ERIC NEUMAYER, The Pandemic Predominantly Hits Poor Neighbourhoods? SARS-CoV-2 Infections and Covid-19 Fatalities in German Districts, in: European Journal of Public Health 30 (2020), S. 1176–1180; diese im Dezember 2020 reviewed veröffentlichte Studie vergleicht das Infektionsgeschehen in unterschiedlichen Regionen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten und kommt zu dem Ergebnis, dass anfangs (bis zum 13.4.2020) die besonderen Umstände der frühen Infektionsphase (etwa besondere touristische Hotspots) eine entscheidende Rolle für das Infektionsgeschehen spielen, dass im weiteren Verlauf (vom 14.4.2020 bis 17.5.2020) bereits aber die sozioökonomischen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten.